

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1562/2000 der Kommission vom 18. Juli 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 1563/2000 der Kommission vom 18. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 440/2000 zur Festsetzung der den „neuen Marktbeteiligten“ zuzuteilenden Jahresmengen an den Zolleinfuhrkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für 2000	3
★ Verordnung (EG) Nr. 1564/2000 der Kommission vom 18. Juli 2000 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	5
★ Verordnung (EG) Nr. 1565/2000 der Kommission vom 18. Juli 2000 zur Festlegung der Maßnahmen, die für die Verabschiedung eines Bewertungsprogramms gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich sind ⁽¹⁾	8
★ Verordnung (EG) Nr. 1566/2000 der Kommission vom 18. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates	17
Verordnung (EG) Nr. 1567/2000 der Kommission vom 18. Juli 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	19
Verordnung (EG) Nr. 1568/2000 der Kommission vom 18. Juli 2000 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	20
★ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft	22

Preis: 19,50 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Rat

2000/445/EG:

- * **Beschluß des Rates vom 29. Juni 2000 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 1999 bis zum 2. Dezember 2002** 27

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 1999 bis 2. Dezember 2002 29

Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 1999 bis zum 2. Dezember 2002 30

2000/446/EG:

- * **Entscheidung des Rates vom 17. Juli 2000 zur Ermächtigung Italiens, die Verbrauchsteuer auf bestimmte Mineralöle mit besonderen Verwendungszwecken zu staffeln (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)** 39

Kommission

2000/447/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 2000 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend vorgefertigte tragende Tafeln aus Holz und Holzwerkstoffen und leichte nichttragende (selbsttragende) Verbundelemente ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 804)** 40

2000/448/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 2000 zur Änderung der Entscheidung 1999/187/EG über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1813)** 46

2000/449/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 2000 über den Ausschluß bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1847)** 49



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1562/2000 DER KOMMISSION
vom 18. Juli 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. Juli 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0709 90 70	052	56,1	
	999	56,1	
0805 30 10	388	46,0	
	508	29,9	
	524	45,7	
	528	59,5	
	999	45,3	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	79,8	
	400	69,1	
	508	83,6	
	512	75,9	
	528	88,2	
	720	79,3	
	804	102,7	
	999	82,7	
	0808 20 50	388	73,3
		512	64,5
528		71,5	
720		134,3	
804		102,3	
0809 10 00	999	89,2	
	052	190,1	
	064	113,1	
	066	86,9	
0809 20 95	999	130,0	
	052	304,7	
	061	285,0	
	400	242,9	
	616	230,1	
0809 40 05	999	265,7	
	064	58,9	
	624	169,4	
	999	114,2	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1563/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Juli 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 440/2000 zur Festsetzung der den „neuen Marktbeteiligten“ zuzuteilenden Jahresmengen an den Zolleinfuhrkontingenten und den traditionellen AKP-Bananen für 2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 756/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 wurde die Methode für die Berechnung der den neuen Marktbeteiligten zuzuteilenden Jahresmenge festgelegt. Nach dieser Methode setzt die Kommission, ausgehend von den ihr übermittelten Anträgen, die in aufsteigender Reihenfolge der beantragten Mengen geordnet sind, die Mengen fest, die für die Zuteilung der Jahresmengen zur Verfügung stehen.
- (2) Auf der Grundlage der in Anwendung von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 250/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ erfolgten Mitteilungen der Mitgliedstaaten betreffend die Anträge der neuen Marktbeteiligten auf Zuteilung einer Jahresmenge hat die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 440/2000 ⁽⁶⁾ die

Mengen festgesetzt, die den betreffenden Marktbeteiligten für das Jahr 2000 zugeteilt werden können.

- (3) Aufgrund der zusätzlichen Überprüfungen und Kontrollen, die die zuständigen einzelstaatlichen Behörden in Zusammenarbeit mit der Kommission durchführen, sind die den neuen Marktbeteiligten zuzuteilenden Jahresmengen anzupassen. Die Verordnung (EG) Nr. 440/2000 ist entsprechend zu ändern.
- (4) Die Bestimmungen dieser Verordnung greifen weder etwaigen Maßnahmen vor, die gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden, um insbesondere die von der Gemeinschaft im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, noch können sie von den Marktbeteiligten als Begründung legitimer Erwartungen im Hinblick auf die Verlängerung der Einfuhrregelung geltend gemacht werden.
- (5) Die Bestimmungen dieser Verordnung müssen umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 440/2000 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. L 98 vom 13.4.1999, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. L 26 vom 2.2.2000, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. L 54 vom 26.2.2000, S. 27.

ANHANG

Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98

I	II
Ordnung der Anträge auf Zuteilung einer Jahresmenge (in aufsteigender Reihenfolge der angegebenen Mengen): 1. Anträge für Mengen von weniger als 215,752 Tonnen 2. Anträge für Mengen von 215,752 Tonnen und darüber	Bestimmung der zuzuteilenden Jahresmenge: — Zuteilung der beantragten Jahresmenge — Zuteilung einer Jahresmenge von 215,752 Tonnen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1564/2000 DER KOMMISSION
vom 18. Juli 2000
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1264/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.
- (4) Es ist angezeigt festzulegen, daß vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in

dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, weiterverwendet werden können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2000

Für die Kommission
 Frederik BOLKESTEIN
 Mitglied der Kommission

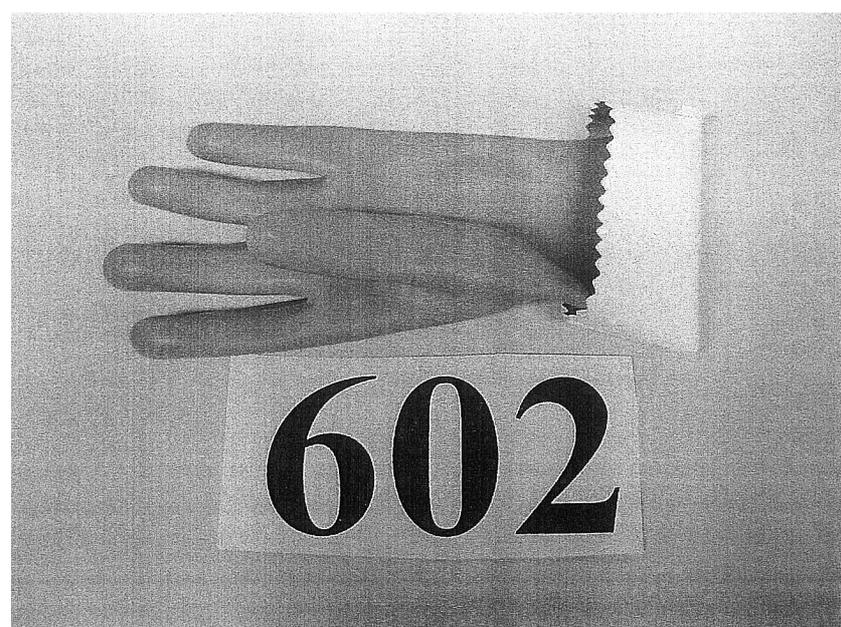
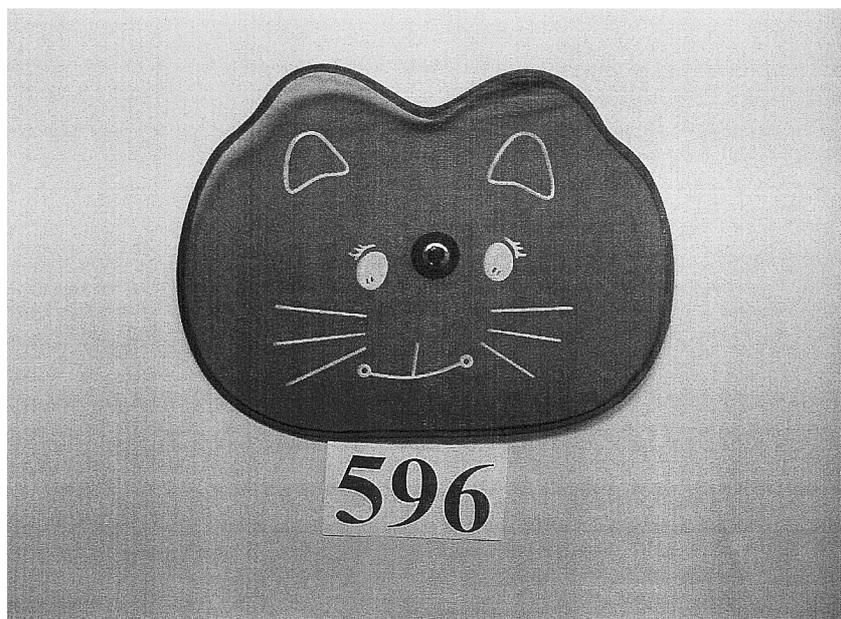
⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 144 vom 17.6.2000, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>1. Fingerhandschuh aus Baumwollgewirken oder -gestricken, dessen Außenseite durch Eintauchen in natürlichen Kautschuk (Latex) überzogen ist.</p> <p>Dieser Handschuh ist für Haushaltszwecke bestimmt.</p> <p>(Siehe Photographie Nr. 602) (*)</p>	6116 10 20	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 2 a) zum Kapitel 40, der Anmerkung 7 zum Abschnitt XI, der Anmerkung 4 a) zu Kapitel 59, der Anmerkung 1 zum Kapitel 61 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6116, 6116 10 und 6116 10 20.</p> <p>Siehe auch die Erläuterungen zum Harmonisierten System zu den Positionen 4015 und 6116.</p> <p>Da das Gewicht des überzogenen Stoffes, aus dem der Handschuh hergestellt ist, ein Quadratmetergewicht von 1 500 g nicht überschreitet, ist dieser gewirkte Handschuh in Position 6116 einzureihen.</p>
<p>2. Konfektionierte Spinnstoffware als Sonnenschutz in Form eines stilisierten Katzenkopfes, mit abgerundeten Ecken, in den Abmessungen von ca. 44 cm × 39 cm.</p> <p>Die Ware aus einem lichtdurchlässigen mit Katzenmotiv bedrucktem engmaschigen Gewirke aus Spinnstoffen, welches um ein flexibles Drahtgestell gespannt und vernäht ist. In der Mitte der Gewirkebespannung befindet sich ein Saugnapf aus Kunststoff, mittels dem eine Befestigung an Scheiben erfolgt.</p> <p>(Andere konfektionierte Spinnstoffware)</p> <p>(Siehe Photographie Nr. 596) (*)</p>	6307 90 10	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 7 e) zum Abschnitt XI und der Anmerkung 1 zum Kapitel 63 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6307, 6307 90 und 6307 90 10.</p> <p>Die Ware kennzeichnet sich nicht als Kfz-Zubehör der Position 8708, da sie aufgrund ihrer neutralen Form nur einen bestimmten Teil von Fenstern abdeckt und daher nicht erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Waren der Kapitel 86, 87 oder 88 bestimmt ist.</p> <p>Es liegt keine Ware der Positionen 6303 und 6304 vor, da es sich bei der Ware weder um ein Innenrollo noch um einen Gegenstand zur Innenausstattung handelt</p>

(*) Die Photographien dienen lediglich der Illustration.



VERORDNUNG (EG) Nr. 1565/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Juli 2000****zur Festlegung der Maßnahmen, die für die Verabschiedung eines Bewertungsprogramms gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich sind****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde ein Verzeichnis der in oder auf Lebensmitteln verwendeten Aromastoffe verabschiedet, das gemäß Verordnung (EG) Nr. 2232/96 erstellt wurde.
- (2) Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 werden allgemeine Kriterien für die Verwendung von Aromastoffen festgelegt. Insbesondere darf sie die Gesundheit des Verbrauchers nicht gefährden und den Verbraucher nicht irreführen.
- (3) Zur Überprüfung der Übereinstimmung der in das Verzeichnis aufgenommenen Aromastoffe mit den allgemeinen Verwendungskriterien ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 ein Programm zur Bewertung dieser Aromastoffe durchzuführen. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 müssen Stoffe aus dem Verzeichnis gestrichen werden, wenn aus der Bewertung hervorgeht, daß sie den allgemeinen Verwendungskriterien nicht entsprechen.
- (4) In der ersten Phase des Bewertungsprogramms sollten den in das Verzeichnis aufgenommenen Stoffen gemäß ihren chemischen Eigenschaften FL-Nummern zugewiesen werden; sie sollten in Gruppen strukturell zusammenhängender Verbindungen eingeteilt werden, bei denen gewisse Gemeinsamkeiten im metabolischen und biologischen Verhalten zu erwarten sind.
- (5) Angesichts der großen Anzahl der Aromastoffe im Verzeichnis und der in der Verordnung festgelegten Frist für die Verabschiedung einer Liste zugelassener Aromastoffe sollten im Rahmen des Bewertungsprogramms wissenschaftliche Ressourcen nicht vergeudet werden; daher sollte auf Sicherheitsevaluierungen des Sachverständigenausschusses für Aromastoffe des Europarats (CEFS), des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses der Europäischen Kommission und des gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschusses für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA) zurückgegriffen werden.
- (6) Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß wurde konsultiert, insbesondere im Hinblick darauf, ob die Ergebnisse der Bewertungen anderer wissenschaftlicher Ausschüsse akzeptiert werden können. In seinen Schlußfolgerungen vom 2. Dezember 1999 gab der Ausschuß an, daß — abgesehen von einigen Ausnahmen — Aromastoffe, die vom JECFA bei den derzeit geschätzten Aufnahmemengen für akzeptabel gehalten werden, den allgemeinen Verwendungsbedingungen entsprechen und in die Liste der zugelassenen Stoffe aufgenommen werden könnten, ohne daß vorläufig eine getrennte Prüfung durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß erforderlich sei. Ebenso war der Ausschuß der Ansicht, daß Aromastoffe, die bereits früher vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß und vom CEFS als sicher eingestuft wurden, nicht erneut evaluiert werden müßten, da die zugrundegelegten Kriterien streng genug seien, um von einer sicheren Verwendung der Stoffe heute auszugehen.
- (7) Nach Absicht des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses kann ferner bei den verbleibenden Stoffen unnötige Doppelarbeit dadurch vermieden werden, daß die Stoffgruppen zur Evaluierung zwischen JECFA und Wissenschaftlichem Lebensmittelausschuß aufgeteilt werden.
- (8) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 übermittelt die für die Vermarktung der Aromastoffe verantwortliche Person der Kommission die für die Bewertung erforderlichen Daten. Für die Bewertung wesentlich sind Informationen über die Reinheit der Stoffe, chemische Spezifikationen, natürliches Vorkommen in Lebensmitteln, den Lebensmitteln zugefügte Gesamtmenge und Ergebnisse toxikologischer und metabolischer Untersuchungen. Damit eine fortlaufende Evaluierung über den gesamten Zeitraum möglich ist, sollten die Informationen so bald wie möglich vorgelegt und weit vor der Bewertung eines bestimmten Stoffes verfügbar sein. Die Informationen sollten aktualisiert werden, sobald neue Daten vorliegen.
- (9) Sind die Daten zu den chemischen Merkmalen eines Stoffes und den Lebensmitteln zugefügten Mengen oder die toxikologischen und metabolischen Untersuchungen zu dem Stoff bzw. eng verwandten Stoffen unzureichend, können weitere Daten angefordert werden. Bei einer ersten Evaluierung der Exposition sollte von den Lebensmitteln zugefügten Gesamtmengen ausgegangen werden; zur Bewertung bestimmter Stoffe könnten in der Folge präzisere Verwendungsdaten erforderlich sein.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 23.11.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1999, S. 1.

- (10) Damit das Bewertungsprogramm innerhalb von fünf Jahren abgeschlossen werden kann, müssen auch Fristen für die Vorlage der Informationen gesetzt und die Mindestzahl der in einem bestimmten Zeitraum zu evaluierenden Stoffe festgelegt werden.
- (11) Werden die notwendigen Informationen nicht vorgelegt, so daß ein Aromastoff nicht evaluiert werden kann, darf dieser Stoff nicht in die endgültige Liste der Aromastoffe gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 aufgenommen werden.
- (12) Das Verzeichnis umfaßt etwa 2 800 Stoffe. Entsprechend der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses kann davon ausgegangen werden, daß etwa 800 Stoffe vorläufig nicht erneut bewertet werden müssen. Ausgehend von der Annahme, daß der JECFA in den nächsten fünf Jahren eine beträchtliche Anzahl von Stoffen bewerten wird, verbleiben zur Bewertung durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß etwa 1 000 bis 1 250. Damit die Bewertung so effizient wie möglich vonstatten geht, sollte gruppenweise vorgegangen werden, d. h. Stoffe, bei denen Gemeinsamkeiten im metabolischen und biologischen Verhalten zu erwarten sind, sollten gemeinsam bewertet werden.
- (13) Gemäß der Entscheidung 94/652/EG der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/634/EG ⁽²⁾ soll die Aufgabe „1.1. Chemisch definierte Aromastoffe“ im Rahmen der Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen (SCOOP) behandelt werden. Im Rahmen dieser Aufgabe wurde die Datenbank FLAVIS erstellt, in der Informationen für die wissenschaftliche Prüfung von Aromastoffen zusammengestellt werden. Die Informationen, die von den für das Inverkehrbringen der Stoffe zuständigen Personen geliefert werden, sind in die Datenbank aufzunehmen und daraufhin zu prüfen, ob sie für eine Evaluierung vollständig genug sind.
- (14) Im Einklang mit seiner Stellungnahme sollte der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß bei der Bewertung der Stoffe das Verfahren des JECFA anwenden, bei dem es sich um das derzeit systematische und auf dem neuesten Stand befindliche Verfahren handelt. Die Ergebnisse künftiger Bewertungen von Aromastoffen aus dem Verzeichnis durch den JECFA sollten — nach Genehmigung durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß — ebenfalls anerkannt werden.
- (15) Das JECFA-Verfahren geht schrittweise vor und berücksichtigt Informationen über die Aufnahme bei der üblichen Verwendung, Struktur-Aktivitätsbeziehungen, Metabolismus und Toxizität. Ferner werden Informationen über Reinheit und chemische Spezifikationen evaluiert. Ein Schlüsselement des Verfahrens ist die Unterteilung der Stoffe in drei strukturelle Gruppen; für diese wurden Höchstwerte für die Exposition des Menschen festgelegt, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie kein Sicherheitsrisiko beinhalten. Toxikologische und metabolische Untersuchungen innerhalb einer Gruppe chemisch verwandter Stoffe können verwendet werden, um Schlußfolgerungen zu möglichen toxikologischen Auswirkungen von Stoffen zu ziehen, die nicht oder nicht eingehend untersucht wurden.
- (16) Ein Stoff sollte neu bewertet werden, wenn aufgrund neuer Daten über toxikologische Auswirkungen oder die Aufnahme durch den Menschen Zweifel an der Gültigkeit der durchgeführten und genehmigten Evaluierung bestehen.
- (17) Durch die Entscheidung 1999/217/EG der Kommission erhielten bestimmte Stoffe Vorrang im Bewertungsprogramm, da einige Mitgliedstaaten Bedenken bezüglich der Sicherheit der Verbrauchergesundheit mitgeteilt hatten. Im Anschluß daran sollte gruppenweise vorgegangen werden, wobei die Stoffgruppen zuerst zu behandeln sind, zu denen die meisten Informationen vorliegen. Für einzelne Stoffe wird jedoch eine höhere Priorität beantragt werden können.
- (18) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die erste Phase der Festlegung des Bewertungsprogramms ist die Zuweisung von FL-Nummern an jeden in das Verzeichnis aufgenommenen Aromastoff gemäß dem System der Datenbank FLAVIS und die Unterteilung aller Stoffe in Gruppen verwandter Stoffe gemäß der in Anhang I dieser Verordnung enthaltenen Liste von Gruppen. Diese Phase ist innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Verordnung durch die an der SCOOP-Aufgabe 1.1 (Entscheidung 94/652/EG) beteiligten Mitgliedstaaten abzuschließen.

Artikel 2

- (1) Im Verzeichnis enthaltene Stoffe, die bereits
- durch den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß in Kategorie 1 (Stoffe, deren Verwendung als sicher gilt) ⁽³⁾ oder
 - durch den CEFS in Kategorie A (Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen) ⁽⁴⁾ oder
 - durch den JECFA als Stoffe, die bei üblichen Aufnahmemengen kein Sicherheitsrisiko darstellen, mit Ausnahme von Stoffen, die allein aufgrund der Annahme zugelassen wurden, daß ihre Aufnahme unter der Bedenklichkeitschwelle von 1,5 µg je Person und Tag liegt, gemäß den Berichten über die 46., 49., 51., und 53. Sitzung des JECFA ⁽⁵⁾,

⁽³⁾ Anhang 6 des Berichts über die 98. Sitzung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses vom 21./22. September 1995.

⁽⁴⁾ „Flavouring Substances and Natural Sources of Flavours“, Bd. I, „Chemically-Defined Flavouring Substances“, 4. Ausgabe, Europarat, sozial- und gesundheitspolitische Teilvereinbarung, Straßburg, 1992, einschließlich der Änderungen bis 1999 (Loseblattsammlung).

⁽⁵⁾ Evaluierung bestimmter Lebensmittelzusatzstoffe und -kontaminanten; 46. Bericht des Gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschusses für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA), Technische Berichte des WHO, Reihe 868, Genf 1997.

Evaluierung bestimmter Lebensmittelzusatzstoffe und -kontaminanten; 49. Bericht des Gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschusses für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA), Technische Berichte des WHO, Reihe 884, Genf 1999.

51. Bericht des Gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschusses für Lebensmittelzusatzstoffe, Technische Berichte des WHO, noch nicht veröffentlicht.

53. Bericht des Gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschusses für Lebensmittelzusatzstoffe, Technische Berichte des WHO, noch nicht veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 29.9.1994, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 249 vom 22.9.1999, S. 32.

eingestuft wurden, müssen im Rahmen dieses Bewertungsprogramms nicht erneut bewertet werden,

- sofern Informationen über Reinheit und chemische Spezifikationen des jeweiligen Stoffes gemäß Anhang II vorgelegt werden,
- es sei denn, dem Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß werden neue Informationen vorgelegt, aufgrund derer das Ergebnis der Bewertungen anders ausfallen könnte.

(2) Im Verzeichnis enthaltene Stoffe, die künftig

- vom JECFA bei üblichen Aufnahmemengen als für die Sicherheit unbedenklich eingestuft werden,

werden vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß geprüft, der entscheiden kann, daß keine weitere Evaluierung erforderlich ist.

(3) Entscheidet der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß, daß eine weitere Evaluierung eines der unter 1. oder 2. genannten Stoffe erforderlich ist, hat die für das Inverkehrbringen des im Verzeichnis erscheinenden Stoffes zuständige Person die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Informationen vorzulegen.

Artikel 3

(1) Die Person, die für das Inverkehrbringen eines in das Verzeichnis aufgenommenen Stoffes, der nicht unter Artikel 2 Absatz 1 fällt, zuständig ist, muß innerhalb von zwölf Monaten nach Verabschiedung dieser Verordnung folgende Informationen vorlegen, um die Bewertung des Stoffes zu ermöglichen:

- Reinheit und chemische Spezifikationen des Stoffes gemäß Anhang II,
- natürliches Vorkommen in Lebensmitteln,
- Gesamtmenge des Stoffes, die in der Gemeinschaft Lebensmitteln zugefügt wird,
- übliche und maximale Verwendungsmengen des Stoffes in den Lebensmittelkategorien des Anhangs III, soweit verfügbar,
- alle relevanten toxikologischen und metabolischen Untersuchungen zu dem Stoff bzw. eng verwandten Stoffen.

Diese Informationen müssen in einem Standardformat (siehe Anhang IV) übermittelt werden.

(2) Liegen die in Absatz 1 genannten Informationen für einen bestimmten Stoff nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Verabschiedung dieser Verordnung vor, teilt die für das Inverkehrbringen des Stoffes zuständige Person der Kommission vor Ablauf dieses Zeitraums den Zeitpunkt mit, zu dem sie ihren Verpflichtungen gemäß Absatz 1 für Einzelstoffe bzw. für Stoffgruppen gemäß Anhang I nachkommen kann.

(3) Die Kommission kann auf der Grundlage der nach Absatz 1 und Absatz 2 eingegangenen Informationen für einzelne Stoffe bzw. Gruppen von Stoffen gemäß Anhang I andere als die in Absatz 2 vorgeschlagenen Fristen festsetzen, um den reibungslosen Ablauf der Bewertung sicherzustellen.

(4) Die Kommission kann von der für das Inverkehrbringen des Stoffes zuständigen Person zusätzliche Informationen anfordern, die sie für die Bewertung eines bestimmten Stoffes für relevant hält; die Fristen hierfür müssen den für das

Programm vorgesehenen Gesamtzeitraum berücksichtigen. Bei einigen Stoffen könnte es insbesondere erforderlich werden, Informationen über die üblichen und maximalen Verwendungsmengen in den Lebensmittelkategorien gemäß Anhang III vorzulegen.

(5) Werden die in Absatz 1 genannten bzw. zusätzliche Informationen gemäß Absatz 4 nicht übermittelt, darf der Stoff nicht bewertet werden.

(6) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden von der für das Inverkehrbringen des jeweiligen Stoffes bzw. der Stoffe zuständigen Person aktualisiert, auch für die bereits evaluierten Stoffe, sobald neue Daten vorliegen.

(7) Die bereits übermittelten Informationen werden den Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.

Artikel 4

(1) Es sollen mindestens 200 Stoffe jährlich bewertet werden, vorausgesetzt, die in Artikel 3 Absatz 1 genannten bzw. zusätzliche Informationen (Artikel 3 Absatz 4) werden innerhalb der gesetzten Fristen übermittelt.

(2) Im Rahmen der SCOOP-Aufgabe 1.1 (Entscheidung 94/652/EG) fällt den teilnehmenden Mitgliedstaaten folgendes zu:

- sie nehmen die gemäß Artikel 3 Absatz 1 und 3 Absatz 4 vorgelegten Informationen über die einzelnen Stoffe in die Datenbank FLAVIS auf,
- sie prüfen, ob die Informationen im Hinblick auf die Evaluierung vollständig sind, und unterrichten die Kommission, sofern dies nicht der Fall ist,
- erstellen Datenblätter, in denen die Informationen zusammengestellt und zusammengefaßt werden und die eine Vorevaluierung enthalten,
- legen diese Datenblätter dem Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß vor.

Die SCOOP-Aufgabe wird so organisiert, daß die Anforderung von Absatz 1 erfüllt wird.

(3) Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Datenblätter prüft der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß die Stoffe auf Übereinstimmung mit den allgemeinen Verwendungskriterien. Der Ausschuß prüft die Informationen auf Vollständigkeit und unterrichtet die Kommission, sofern diese nicht gegeben ist. Erforderlichenfalls können Maßnahmen zur Beschränkung der Verwendungsmengen vorgeschlagen werden. Bei der Bewertung soll, soweit vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß für angemessen erachtet, das JECFA-Verfahren angewendet werden.

(4) Die Kommission oder ein Mitgliedstaat kann die erneute Bewertung eines Stoffes beantragen, der als den allgemeinen Verwendungsbedingungen entsprechend akzeptiert wurde, wenn aufgrund neu verfügbarer Daten ein anderes Ergebnis möglich ist.

Artikel 5

(1) Stoffe, die im Verzeichnis enthalten sind und bei denen in der Entscheidung 1999/217/EG in der Spalte „Kommentare“ der Eintrag „2“ oder „3“ erscheint, werden zuerst bewertet.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 sind die in Anhang I genannten Stoffgruppen, bei denen die Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 1 am vollständigsten sind, zuerst zu evaluieren.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat die vorrangige Behandlung eines bestimmten Stoffes/bestimmter Stoffe oder einer Gruppe von Stoffen/von Gruppen von Stoffen bei der Bewertung beantragen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2000

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

CHEMISCHE GRUPPEN VON AROMASTOFFEN ⁽¹⁾

1. Geradkettige primäre aliphatische Alkohole/Aldehyde/Säuren, Acetale und Ester, wobei die Ester gesättigte Alkohole und die Acetale gesättigte Aldehyde enthalten. Kein aromatischer oder heteroaromatischer Teil von Estern oder Acetalen.
2. Verzweigt-kettige primäre aliphatische Alkohole/Aldehyde/Säuren, Acetale und Ester, wobei die Ester verzweigte Alkohole und die Acetale verzweigte Aldehyde enthalten. Kein aromatischer oder heteroaromatischer Teil von Estern oder Acetalen.
3. α , β -ungesättigte geradkettige (Alken oder Alkin) und verzweigt-kettige primäre aliphatische Alkohole/Aldehyde/Säuren, Acetale und Ester, wobei die Ester α , β -ungesättigte Alkohole und die Acetale α , β -ungesättigte Alkohole oder Aldehyde enthalten. Kein aromatischer oder heteroaromatischer Teil von Estern oder Acetalen.
4. Nicht konjugierte und akkumulierte, ungesättigte geradkettige und verzweigt-kettige primäre aliphatische Alkohole/Aldehyde/Säuren, Acetale und Ester, wobei die Ester ungesättigte Alkohole und die Acetale ungesättigte Alkohole oder Aldehyde enthalten. Kein aromatischer oder heteroaromatischer Teil von Estern oder Acetalen.
5. Gesättigte und ungesättigte sekundäre aliphatische Alkohole/Ketone/Ketale/Ester, wobei die Ester sekundäre Alkohole enthalten. Kein aromatischer oder heteroaromatischer Teil von Estern oder Dialkoxyverbindungen.
6. Aliphatische, alizyklische und aromatische gesättigte und ungesättigte tertiäre Alkohole und Ester, wobei die Ester tertiäre Alkohole enthalten. Die Ester können jede Art von Säurerest enthalten.
7. Primäre alizyklische gesättigte und ungesättigte Alkohole/Aldehyde/Säuren, Acetale und Ester, wobei die Ester alizyklische Alkohole enthalten. Ester und Acetale können aliphatische, azyklische oder alizyklische Säuren oder Alkoholbestandteile enthalten.
8. Sekundäre alizyklische gesättigte und ungesättigte Alkohole/Ketone/Ketale/Ester, wobei die Ketale alizyklische Alkohole oder Ketone und die Ester sekundäre alizyklische Alkohole enthalten. Die Ester können aliphatische azyklische oder alizyklische Säurekomponenten enthalten.
9. Primäre aliphatische gesättigte und ungesättigte Alkohole/Aldehyde/Säuren, Acetale und Ester mit einer zweiten primären, sekundären oder tertiären oxygenierten funktionellen Gruppe, einschließlich aliphatischer Lactone.
10. Sekundäre aliphatische gesättigte und ungesättigte Alkohole/Ketone/Ketale/Ester, mit einer zweiten sekundären oder tertiären oxygenierten funktionellen Gruppe.
11. Alizyklische und aromatische Lactone.
12. Maltolderivate und Ketodioxanderivate.
13. Furanone und Tetrahydrofurfurylderivate.
14. Furfuryl- und Furanderivate mit und ohne zusätzliche(n) Seitenkettensubstituenten und Heteoatome.
15. Phenylethyalkohole, Phenylethylsäuren, verwandte Ester, Phenoxyessigsäuren und verwandte Ester.
16. Aliphatische und alizyklische Ether.
17. Propenylhydroxybenzol.
18. Allylhydroxybenzol.
19. Capsaicin-verwandte Stoffe und verwandte Amide.
20. Aliphatische und aromatische Mono- und Di-thiole und Mono-, Di-, Tri- und Polysulfide, mit oder ohne zusätzliche(n) oxygenierten Funktionsgruppen.
21. Aromatische Ketone, sekundäre Alkohole und verwandte Ester.
22. Aryl-substituierte primäre Alkohol-/Aldehyd-/Säure-/Ester-/Acetalderivate, einschließlich ungesättigter Derivate.

⁽¹⁾ Bei diesen nach chemischen Kriterien zusammengestellten Gruppen wird eine gewisse Einheitlichkeit des metabolischen und biologischen Verhaltens vorausgesetzt.

23. Benzylalkohole/-aldehyde/-säuren/-ester/-acetale, einschließlich Benzyl- und Benzoatester. Können aliphatische azyklische oder alizyklische Ester- oder Acetalbestandteile enthalten.
 24. Pyrazinderivate.
 25. Phenolderivate, die Ring-alkyl-, Ring-alkoxy- und Seitenketten mit einer oxygenierten funktionellen Gruppe enthalten.
 26. Aromatischer Ether, einschließlich Anisolderivate.
 27. Anthranilatderivate.
 28. Pyridin, Pyrrol und Quinolinderivate.
 29. Thiazole, Thiophen, Thiazolin und Thienylderivate.
 30. Verschiedene Stoffe.
 31. Aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe.
 32. Epoxide.
 33. Aliphatische und aromatische Amine.
 34. Aminosäuren.
-

ANHANG II

CHEMISCHE SPEZIFIKATIONEN, DIE FÜR AROMASTOFFE ZU ÜBERMITTELN SIND

- Chemische Bezeichnung gemäß dem Verzeichnis in der Entscheidung 1999/217/EG.
 - IUPAC-Bezeichnung, wenn sie von der obengenannten Bezeichnung abweicht.
 - Synonyme.
 - CAS-, E-, Einecs-, FL-, CoE- und FEMA-Nummern (sofern vorhanden).
 - Chemische Formel und Strukturformel, Molekulargewicht.
 - Physikalische Erscheinungsform, Geruch.
 - Löslichkeit.
 - Ethanollöslichkeit.
 - Identitätsprüfung (IR-, NMR- und/oder Massenspektren).
 - Minimaler Testwert (Reinheit).
 - Verunreinigungen.
 - Reinheitsbezogene physikalische Parameter (werden keine Informationen vorgelegt, ist dies zu begründen).
 - Siedepunkt (bei Flüssigkeiten).
 - Schmelzpunkt (bei Feststoffen).
 - Brechungsindex (bei Flüssigkeiten).
 - Dichte (bei Flüssigkeiten).
 - Sofern relevant, Stabilität und Abbauprodukte.
 - Sofern relevant, Wechselwirkung mit Lebensmittelbestandteilen.
 - Sonstige relevante Informationen.
-

ANHANG III

LEBENSMITTELKATEGORIEN

1. Milcherzeugnisse, ausschließlich der Erzeugnisse der Kategorie 2.
 2. Fette und Öle, Fettemulsionen (Typ Wasser in Öl).
 3. Speiseeis, einschließlich Sorbet.
 4. Verarbeitetes Obst und Gemüse (einschließlich Pilze, Wurzelgemüse, Knollen, Hülsenfrüchte, Leguminosen), Nüsse und Samen.
 - 4.1. Obst.
 - 4.2. Gemüse (einschließlich Pilze, Wurzelgemüse, Knollen, Hülsenfrüchte, Leguminosen), Nüsse und Samen.
 5. Süßwaren.
 6. Getreide und Getreideerzeugnisse, einschließlich Mehl und Stärke aus Wurzeln und Knollen, Hülsenfrüchten und Leguminosen, ausschließlich Backwaren.
 7. Backwaren.
 8. Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Geflügel und Wild.
 9. Fisch und Fischerzeugnisse, einschließlich Weichtiere, Schalentiere und Stachelhäuter.
 10. Eier und Eiprodukte.
 11. Süßungsmittel, einschließlich Honig.
 12. Salze, Gewürze, Suppen, Soßen, Salate, Eiweißprodukte usw.
 13. Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind.
 14. Getränke, ausschließlich Milcherzeugnisse.
 - 14.1. Alkoholfreie Getränke.
 - 14.2. Alkoholische Getränke, einschließlich deren alkoholfreie Entsprechungen bzw. Getränke mit niedrigem Alkoholgehalt.
 15. Verzehrfertige pikante Knabbererzeugnisse.
 16. Zusammengesetzte Lebensmittel (z. B. Eintöpfe, Fleischpasteten („meat pies“), „mincemeat“) — Lebensmittel, die unter keine der Kategorien 1 bis 15 fallen.
-

ANHANG IV

STANDARDFORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN ZU AROMASTOFFEN

1. Die in Artikel 3 Absatz 1 Gedankenstriche 1 bis 4 genannten Informationen sowie die Zusammenfassung, die gemäß Gedankenstrich 5 verlangt werden, sind in einem elektronischen Standardformat zu übermitteln („Input Form for the FLAVIS database“ (IF-FL)). Die Zusammenfassungen gemäß Gedankenstrich 5 sollten die wichtigsten Ergebnisse der jeweiligen Studie enthalten, um Schlußfolgerungen zu den metabolischen und toxikologischen Auswirkungen der Stoffe zu ermöglichen. Das IF-FL-Format kann von der nachstehend angegebenen Internetadresse heruntergeladen werden oder bei dem für die Koordinierung der SCOOP-Aufgabe 1.1 zuständigen Institut angefordert werden (Anschrift unten).
<http://www.flavis.net>
2. Die Informationen sind in englischer Sprache zu übermitteln. Zur Angabe eines Stoffes ist die Bezeichnung in der entsprechenden Spalte der englischsprachigen Fassung des Verzeichnisses der Entscheidung 1999/217/EG zu verwenden. Sofern bereits verfügbar, ist auch die FL-Nummer anzugeben.
3. a) Das ausgefüllte IF-FL ist an das für die Koordinierung der SCOOP-Aufgabe 1.1 zuständige Institut zu senden, entweder
 - per E-mail an die obengenannte Internet-Adresse (input@flavis.net) oder
 - auf dem Postweg an die unten angegebene Anschrift, (für die in Teil 4 des Verzeichnisses aufgeführten Stoffe per Einschreiben).b) Drei getrennt gebundene Exemplare der Unterlagen mit Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Gedankenstrich 5 sind in Papierform vorzulegen. Auf jedem Exemplar muß leicht erkennbar die englische Bezeichnung des Stoffes und die chemische Gruppe gemäß Anhang I angegeben sein. Sofern bereits verfügbar, ist auch die FL-Nummer anzugeben. Die Exemplare sind an das für die Koordinierung der SCOOP-Aufgabe 1.1 zuständige Institut zu senden:

Dänische Veterinär- und Lebensmittelbehörde
Institut für Lebensmittelsicherheit und Toxikologie
FLAVIS
Mørkhøj Bygade 19
DK-2860 Søborg

VERORDNUNG (EG) Nr. 1566/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Juli 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1437/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dürfen aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse nur vermarktet werden, wenn sie aus einem Drittland stammen, das in einer gemäß den Kriterien von Absatz 2 des genannten Artikels erstellten Liste aufgeführt ist. Diese Liste wurde im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 548/2000 ⁽⁴⁾, erstellt.

(2) Die australischen Behörden haben bei der Kommission die Aufnahme einer neuen Kontroll- und beschei-

nigungserteilenden Stelle gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 beantragt.

(3) Die australischen Behörden haben der Kommission alle Garantien und Angaben geliefert, die belegen, daß die Kriterien gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 durch die neue Kontroll- und bescheinigungserteilende Stelle eingehalten werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 62.⁽³⁾ ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. L 67 vom 15.3.2000, S. 12.

ANHANG

Nummer 3 des Textes betreffend Australien erhält folgende Fassung:

„Kontrollstellen:

- Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS) (Department of Agriculture, Fisheries and Forestry)
 - Bio-dynamic Research Institute (BDRI)
 - Biological Farmers of Australia (BFA)
 - Organic Vignerons Association of Australia Inc. (OVAA)
 - Organic Herb Growers of Australia Inc. (OHGA)
 - Organic Food Chain Pty Ltd (OFC)
 - National Association of Sustainable Agriculture, Australia (NASAA)“.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1567/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Juli 2000****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1321/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Pfirsichen und Nektarinen bald überschritten werden. Diese Überschreitung

würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 18. Juli 2000 ausgeführte Pfirsiche und Nektarinen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1321/2000 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Pfirsichen und Nektarinen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 18. Juli 2000 und vor dem 16. September 2000 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 149 vom 23.6.2000, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1568/2000 DER KOMMISSION**vom 18. Juli 2000****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1441/1999 der Kommission ⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1537/2000 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 77.⁽⁶⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 81.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. Juli 2000 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	25,93	3,51
1701 11 90 ⁽¹⁾	25,93	8,57
1701 12 10 ⁽¹⁾	25,93	3,37
1701 12 90 ⁽¹⁾	25,93	8,14
1701 91 00 ⁽²⁾	26,38	12,04
1701 99 10 ⁽²⁾	26,38	7,52
1701 99 90 ⁽²⁾	26,38	7,52
1702 90 99 ⁽³⁾	0,26	0,39

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

RICHTLINIE 2000/43/EG DES RATES**vom 29. Juni 2000****zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Europäische Union markiert den Beginn einer neuen Etappe im Prozeß des immer engeren Zusammenwachsens der Völker Europas.
- (2) Nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union beruht die Europäische Union auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind den Mitgliedstaaten gemeinsam. Nach Artikel 6 EU-Vertrag sollte die Union ferner die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben, achten.
- (3) Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht. Dieses Recht wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im VN-Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der VN über bürgerliche und politische Rechte sowie im Internationalen Pakt der VN über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten anerkannt, die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden.
- (4) Es ist wichtig, daß diese Grundrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Vereinigungsfreiheit, geachtet werden. Ferner ist es wichtig, daß im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen der Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens sowie der in diesem Kontext getätigten Geschäfte gewahrt bleibt.
- (5) Das Europäische Parlament hat eine Reihe von Entschlüssen zur Bekämpfung des Rassismus in der Europäischen Union angenommen.
- (6) Die Europäische Union weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffs

„Rasse“ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien.

- (7) Auf seiner Tagung in Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 ersuchte der Europäische Rat die Kommission, so bald wie möglich Vorschläge zur Durchführung des Artikels 13 EG-Vertrag im Hinblick auf die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorzulegen.
- (8) In den vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki vereinbarten beschäftigungspolitischen Leitlinien für das Jahr 2000 wird die Notwendigkeit unterstrichen, günstigere Bedingungen für die Entstehung eines Arbeitsmarktes zu schaffen, der soziale Integration fördert; dies soll durch ein Bündel aufeinander abgestimmter Maßnahmen geschehen, die darauf abstellen, Diskriminierungen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, wie ethnischer Minderheiten, zu bekämpfen.
- (9) Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft können die Verwirklichung der im EG-Vertrag festgelegten Ziele unterminieren, insbesondere die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie die Solidarität. Ferner kann das Ziel der Weiterentwicklung der Europäischen Union zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beeinträchtigt werden.
- (10) Die Kommission legte im Dezember 1995 eine Mitteilung über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus vor.
- (11) Der Rat hat am 15. Juli 1996 die Gemeinsame Maßnahme 96/443/JI zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ⁽⁵⁾ angenommen, mit der sich die Mitgliedstaaten verpflichten, eine wirksame justizielle Zusammenarbeit bei Vergehen, die auf rassistischen oder fremdenfeindlichen Verhaltensweisen beruhen, zu gewährleisten.
- (12) Um die Entwicklung demokratischer und toleranter Gesellschaften zu gewährleisten, die allen Menschen — ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft — eine Teilhabe ermöglichen, sollten spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft über die Gewährleistung des Zugangs zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit hinausgehen und auch Aspekte wie Bildung, Sozialschutz, einschließlich sozialer Sicherheit und der Gesundheitsdienste, soziale Vergünstigungen, Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, mit abdecken.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.⁽²⁾ Stellungnahme vom 18. Mai 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ Stellungnahme vom 12. April 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 31. Mai 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁵⁾ ABl. L 185 vom 24.7.1996, S. 5.

- (13) Daher sollte jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen gemeinschaftsweit untersagt werden. Dieses Diskriminierungsverbot sollte auch hinsichtlich Drittstaatsangehörigen angewandt werden, betrifft jedoch keine Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsangehörigkeit und läßt die Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen und ihren Zugang zu Beschäftigung und Beruf unberührt.
- (14) Bei der Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Ansehen der Rasse oder der ethnischen Herkunft sollte die Gemeinschaft im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag bemüht sein, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, zumal Frauen häufig Opfer mehrfacher Diskriminierungen sind.
- (15) Die Beurteilung von Tatbeständen, die auf eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung schließen lassen, obliegt den einzelstaatlichen gerichtlichen Instanzen oder anderen zuständigen Stellen nach den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten. In diesen einzelstaatlichen Vorschriften kann insbesondere vorgesehen sein, daß mittelbare Diskriminierung mit allen Mitteln, einschließlich statistischer Beweise, festzustellen ist.
- (16) Es ist wichtig, alle natürlichen Personen gegen Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu schützen. Die Mitgliedstaaten sollten auch, soweit es angemessen ist und im Einklang mit ihren nationalen Gepflogenheiten und Verfahren steht, den Schutz juristischer Personen vorsehen, wenn diese aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft ihrer Mitglieder Diskriminierungen erleiden.
- (17) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder dem Erlaß von Maßnahmen entgegenstehen, mit denen bezweckt wird, Benachteiligungen von Angehörigen einer bestimmten Rasse oder ethnischen Gruppe zu verhindern oder auszugleichen, und diese Maßnahmen können Organisation von Personen einer bestimmten Rasse oder ethnischen Herkunft gestatten, wenn deren Zweck hauptsächlich darin besteht, für die besonderen Bedürfnisse dieser Personen einzutreten.
- (18) Unter sehr begrenzten Bedingungen kann eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt sein, wenn ein Merkmal, das mit der Rasse oder ethnischen Herkunft zusammenhängt, eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen legitimen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt. Diese Bedingungen sollten in die Informationen aufgenommen werden, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln.
- (19) Opfer von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollte auch die Möglichkeit bestehen, daß sich Verbände oder andere juristische Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensordnung bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht bei einem entsprechenden Beschluß der Mitgliedstaaten im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem Verfahren beteiligen.
- (20) Voraussetzungen für eine effektive Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes sind ein angemessener Schutz vor Viktimisierung.
- (21) Eine Änderung der Regeln für die Beweislastverteilung ist geboten, wenn ein glaubhafter Anschein einer Diskriminierung besteht. Zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erforderlich, wenn eine solche Diskriminierung nachgewiesen ist.
- (22) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, die Regeln für die Beweislastverteilung auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt. Dies betrifft Verfahren, in denen die klagende Partei den Beweis des Sachverhalts, dessen Ermittlung dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt, nicht anzutreten braucht.
- (23) Die Mitgliedstaaten sollten den Dialog zwischen den Sozialpartnern und mit Nichtregierungsorganisationen fördern, mit dem Ziel, gegen die verschiedenen Formen von Diskriminierung anzugehen und diese zu bekämpfen.
- (24) Der Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft würde verstärkt, wenn es in jedem Mitgliedstaat eine Stelle bzw. Stellen gäbe, die für die Analyse der mit Diskriminierungen verbundenen Probleme, die Prüfung möglicher Lösungen und die Bereitstellung konkreter Hilfsangebote an die Opfer zuständig wäre.
- (25) In dieser Richtlinie werden Mindestanforderungen festgelegt; den Mitgliedstaaten steht es somit frei, günstigere Vorschriften beizubehalten oder einzuführen. Die Umsetzung der Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für eine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus benutzt werden.
- (26) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall vorsehen, daß gegen die aus der Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen verstoßen wird.
- (27) Die Mitgliedstaaten können den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie übertragen, die in den Anwendungsbereich von Tarifverträgen fallen, sofern sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, daß die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.
- (28) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel dieser Richtlinie, nämlich ein einheitliches, hohes Niveau des Schutzes vor Diskriminierungen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; es kann daher wegen des Umfangs und der Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Der Begriff „Diskriminierung“

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, daß es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft geben darf.

(2) Im Sinne von Absatz 1

a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;

b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer Rasse oder ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(3) Unerwünschte Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft einer Person stehen und bezwecken oder bewirken, daß die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne von Absatz 1 gelten. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten den Begriff „Belästigung“ im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten definieren.

(4) Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft gilt als Diskriminierung im Sinne von Absatz 1.

Artikel 3

Geltungsbereich

(1) Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Richtlinie für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen, in bezug auf:

a) die Bedingungen — einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen — für den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg;

b) den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung;

c) die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt;

d) die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Innanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen;

e) den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste;

f) die sozialen Vergünstigungen;

g) die Bildung;

h) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

(2) Diese Richtlinie betrifft nicht unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder deren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen ergibt.

Artikel 4

Wesentliche und entscheidende berufliche Anforderungen

Ungeachtet des Artikels 2 Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß eine Ungleichbehandlung aufgrund eines mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft zusammenhängenden Merkmals keine Diskriminierung darstellt, wenn das betreffende Merkmal aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt und sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

Artikel 5

Positive Maßnahmen

Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen, mit denen Benachteiligungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft verhindert oder ausgeglichen werden, beizubehalten oder zu beschließen.

Artikel 6

Mindestanforderungen

(1) Es bleibt den Mitgliedstaaten unbenommen, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die im Hinblick auf die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes günstiger als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften sind.

(2) Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keinesfalls als Rechtfertigung für eine Absenkung des von den Mitgliedstaaten bereits garantierten Schutzniveaus in bezug auf Diskriminierungen in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen benutzt werden.

KAPITEL II

RECHTSBEHELFE UND RECHTS DURCHSETZUNG*Artikel 7***Rechtsschutz**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die gemäß den in ihrem einzelstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein rechtmäßiges Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen der beschwerten Person oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können.

(3) Die Absätze 1 und 2 lassen einzelstaatliche Regelungen über Fristen für die Rechtsverfolgung betreffend den Gleichbehandlungsgrundsatz unberührt.

*Artikel 8***Beweislast**

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, daß keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

(2) Absatz 1 läßt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für den Kläger günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Strafverfahren.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2.

(5) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, Absatz 1 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt.

*Artikel 9***Viktimisierung**

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um den einzelnen vor Benachteiligungen zu schützen, die als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgen.

*Artikel 10***Unterrichtung**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in geeigneter Form in ihrem Hoheitsgebiet bekanntgemacht werden.

*Artikel 11***Sozialer Dialog**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten und Verfahren geeignete Maßnahmen zur Förderung des sozialen Dialogs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit dem Ziel, die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch Überwachung der betrieblichen Praxis, durch Tarifverträge, Verhaltenskodizes, Forschungsarbeiten oder durch einen Austausch von Erfahrungen und bewährten Lösungen voranzubringen.

(2) Soweit vereinbar mit den nationalen Gepflogenheiten und Verfahren, fordern die Mitgliedstaaten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Eingriff in deren Autonomie auf, auf geeigneter Ebene Antidiskriminierungsvereinbarungen zu schließen, die die in Artikel 3 genannten Bereiche betreffen, soweit diese in den Verantwortungsbereich der Tarifparteien fallen. Die Vereinbarungen müssen den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen sowie den einschlägigen nationalen Durchführungsbestimmungen entsprechen.

*Artikel 12***Dialog mit Nichtregierungsorganisationen**

Die Mitgliedstaaten fördern den Dialog mit geeigneten Nichtregierungsorganisationen, die gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein rechtmäßiges Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu beteiligen, um den Grundsatz der Gleichbehandlung zu fördern.

KAPITEL III

MIT DER FÖRDERUNG DER GLEICHBEHANDLUNG BEFASSTE STELLEN*Artikel 13*

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des einzelnen zuständig ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß es zu den Zuständigkeiten dieser Stellen gehört,

- unbeschadet der Rechte der Opfer und der Verbände, der Organisationen oder anderer juristischer Personen nach Artikel 7 Absatz 2 die Opfer von Diskriminierungen auf unabhängige Weise dabei zu unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen;
- unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchzuführen;
- unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Einhaltung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen,

- a) daß sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden;
- b) daß sämtliche mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu vereinbarenden Bestimmungen in Einzel- oder Kollektivverträgen oder -vereinbarungen, Betriebsordnungen, Statuten von Vereinigungen mit oder ohne Erwerbszweck sowie Statuten der freien Berufe und der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen für nichtig erklärt werden oder erklärt werden können oder geändert werden.

Artikel 15

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Anwendung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen, die auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen können, müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen bis zum 19. Juli 2003 mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

Artikel 16

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 19. Juli 2003 nachzukommen, oder können den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie übertragen, die in den Anwendungsbereich von Tarifverträgen fallen. In diesem Fall gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß die Sozialpartner bis zum 19. Juli 2003 im Wege einer Vereinbarung die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben; dabei haben die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, daß die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ergeb-

nisse erzielt werden. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 17

Bericht

(1) Bis zum 19. Juli 2005 und in der Folge alle fünf Jahre übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission sämtliche Informationen, die diese für die Erstellung eines dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegenden Berichts über die Anwendung dieser Richtlinie benötigt.

(2) Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht in angemessener Weise die Ansichten der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie die Standpunkte der Sozialpartner und der einschlägigen Nichtregierungsorganisationen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen wird ferner in dem Bericht die Auswirkung der Maßnahmen auf Frauen und Männer bewertet. Unter Berücksichtigung der übermittelten Informationen enthält der Bericht gegebenenfalls auch Vorschläge für eine Änderung und Aktualisierung dieser Richtlinie.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 19

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARCANJO

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. Juni 2000

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 1999 bis zum 2. Dezember 2002

(2000/445/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwischen der Gemeinschaft und Mauritius haben Verhandlungen darüber stattgefunden, welche Änderungen oder Zusätze am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 1. Dezember 1996 bis zum 30. November 1999 ⁽²⁾ in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius ⁽³⁾ aufgenommen werden sollen.
- (2) Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 3. Dezember 1999 ein neues Protokoll paraphiert.
- (3) Durch dieses Protokoll erhalten die Fischer der Gemeinschaft Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit von Mauritius in der Zeit vom 3. Dezember 1999 bis zum 2. Dezember 2002.
- (4) Damit die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft ihre Fangtätigkeiten wieder aufnehmen können, ist es unerlässlich, daß das betreffende Protokoll so rasch wie möglich genehmigt wird. Die beiden Vertragsparteien haben deshalb ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des Protokolls vom Tag seiner Paraphierung an vorsieht. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels ist vorbehaltlich

eines endgültigen Beschlusses nach Artikel 37 des Vertrages zu schließen.

- (5) Der Schlüssel für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist anhand der traditionellen Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Fischereiabkommens festzulegen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 1999 bis zum 2. Dezember 2002 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens und des Protokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- Thunfisch-Wadenfänger: Frankreich 20 Schiffe, Spanien 20 Schiffe, Italien 2 Schiffe, Vereinigtes Königreich 1 Schiff;
- Oberflächen-Langleinenfischer: Spanien 19 Schiffe, Frankreich 13 Schiffe, Portugal 8 Schiffe;
- Leinenfischer: Frankreich 25 BRT/Monat im Jahresdurchschnitt.

Sollten die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, so kann die Kommission auch Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. L 278 vom 11.10.1997, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 2.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 2000.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. ARCANJO

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 1999 bis 2. Dezember 2002

A. Schreiben der Regierung von Mauritius

Herr ...,

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 3. Dezember 1999 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 3. Dezember 1999 bis zum 2. Dezember 2002 mitzuteilen, daß die Regierung von Mauritius bereit ist, dieses Protokoll ab dem 3. Dezember 1999 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 6 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall muß die Zahlung einer ersten Tranche entsprechend einem Drittel der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 des Protokolls vor dem 2. Juni 2000 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung von Mauritius

B. Schreiben der Gemeinschaft

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 3. Dezember 1999 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 3. Dezember 1999 bis zum 2. Dezember 2002 mitzuteilen, daß die Regierung von Mauritius bereit ist, dieses Protokoll ab 3. Dezember 1999 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 6 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.“

In diesem Fall muß die Zahlung einer ersten Tranche entsprechend einem Drittel der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 des Protokolls vor dem 2. Juni 2000 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

In Namen des Rates der Europäischen Union

PROTOKOLL

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 1999 bis zum 2. Dezember 2002

Artikel 1

Gemäß Artikel 2 des Abkommens werden für einen Zeitraum von drei Jahren, beginnend am 3. Dezember 1999, folgende Fangmöglichkeiten gewährt:

- | | |
|----------------------------------|--|
| — Thunfisch-Wadenfänger: | Lizenzen für 43 Schiffe; |
| — Oberflächen-Langleinenfischer: | Lizenzen für 40 Schiffe; |
| — Leinenfischer: | Lizenzen für 25 BRT/Monat im Jahresdurchschnitt. |

Artikel 2

(1) Der Finanzbeitrag gemäß Artikel 6 des Abkommens wird für den vorstehend genannten Zeitraum auf 206 250 EUR jährlich festgesetzt.

(2) Dieser Beitrag entspricht einer jährlichen Fangmenge von 5 500 Tonnen in den Gewässern von Mauritius. Übersteigen die von den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in den Gewässern von Mauritius getätigten Fänge diese Menge, so wird der vorgenannte Betrag um 50 EUR je zusätzliche Tonne erhöht.

(3) Die Verwendung dieses Beitrags unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung von Mauritius.

(4) Der Finanzbeitrag wird auf das von der Regierung von Mauritius bezeichnete Konto zugunsten der Staatskasse überwiesen.

Artikel 3

Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner während des Anwendungszeitraums des Protokolls mit einem Betrag von 618 750 EUR wie folgt an den nachstehenden Maßnahmen:

1. Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen zur besseren Erforschung und Bewirtschaftung der Fischerei und der lebenden Ressourcen in der Fischereizone von Mauritius sowie Anwendung einer geeigneten Regelung zur Überwachung und Kontrolle einschließlich eines elektronischen Informationssystems für Fischereimanagement, das sich auf das Schiffüberwachungssystem stützt: 543 750 EUR.
2. Stipendien für Studien und Ausbildungspraktika in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen der Fischerei: 75 000 EUR. Von diesem Betrag können bis zu 25 000 EUR auf Wunsch der Fischereibehörde von Mauritius dazu verwendet werden, die Kosten für die Teilnahme an internationalen Treffen zu Fischereithemen zu decken.

Das Ministerium für Fischerei von Mauritius übermittelt der Delegation der Europäischen Kommission in Mauritius drei Monate nach dem jeweiligen Jahrestag des Inkrafttretens des Protokolls einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Maßnahmen und deren Ergebnisse. Die Kommission behält sich das Recht vor, von der Fischereibehörde von Mauritius zusätzliche Auskünfte zu diesen Ergebnissen einzuholen und die Zahlungen nach Maßgabe der tatsächlichen Durchführung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

Alle angegebenen Beträge werden auf das von der Regierung von Mauritius bezeichnete Konto zugunsten der Staatskasse überwiesen.

Artikel 4

Werden die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Zahlungen von der Gemeinschaft nicht geleistet, so kann dies die Aussetzung des Fischereiabkommens zur Folge haben.

Artikel 5

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius wird aufgehoben und durch den Anhang dieses Protokolls ersetzt.

Artikel 6

Dieses Protokoll und sein Anhang treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.
Sie gelten mit Wirkung vom 3. Dezember 1999.

Geschehen zu ...

*Für die Regierung
von Mauritius*

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

ANHANG

**BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER FISCHEREI DURCH SCHIFFE DER GEMEINSCHAFT IN DEN
GEWÄSSERN VON MAURITIUS****1. LIZENANTRÄGE UND -ERTEILUNG**

Für die Beantragung und Erteilung von Lizenzen für die Fischereitätigkeit von Schiffen der Gemeinschaft in den Gewässern von Mauritius gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften reicht über ihren Vertreter in Mauritius mindestens zwanzig Tage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer bei der zuständigen Behörde von Mauritius einen Antrag des Reeders für jedes Schiff ein, mit dem er Fischfang nach Maßgabe dieses Abkommens betreiben will. Die Anträge werden auf Vordrucken gestellt, die Mauritius zu diesem Zweck ausgibt und von denen ein Muster als Anlage 1 beigelegt ist.
- b) Die Lizenz wird dem Reeder jeweils für ein bestimmtes Schiff erteilt. Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann — und bei Vorliegen höherer Gewalt: muß — die Lizenz eines Schiffes durch eine Lizenz für ein anderes Schiff der Gemeinschaft ersetzt werden.
- c) Die Lizenzen werden dem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Mauritius von den Behörden von Mauritius ausgehändigt.
- d) Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen. Sobald die Behörde von Mauritius den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelten Nachweis über die Vorauszahlung erhalten hat, wird das Schiff auf eine Liste gesetzt, die den Fischereiaufsichtsbehörden von Mauritius zugestellt wird. Bis zum Erhalt der eigentlichen Lizenz kann per Fernkopierer eine Kopie zugestellt werden, die an Bord mitzuführen ist und bis zum Erhalt des Originaldokuments zum Fischfang berechtigt.
- e) Die Behörden von Mauritius teilen vor dem Inkrafttreten des Protokolls die Einzelheiten für die Zahlung der Lizenzgebühren mit, insbesondere das Bankkonto und die Währung.

2. GELTUNGSDAUER DER LIZENZEN UND ZAHLUNG DER LIZENZGEBÜHREN**1. Vorauszahlungen**

Für Thunfisch-Wadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer haben die Lizenzen eine Geltungsdauer von einem Jahr. Sie sind erneuerbar.

Die Gebühren sind auf 25 EUR/t in den Gewässern von Mauritius gefangenen Fisch festgesetzt.

Für Thunfisch-Wadenfänger werden die Lizenzen erteilt, nachdem eine Vorauszahlung von 1 750 EUR pro Jahr und Thunfisch-Wadenfänger überwiesen worden ist; dies entspricht den Gebühren für 70 t pro Jahr in den Gewässern von Mauritius gefangenen Fisch.

Für Oberflächen-Langleinenfischer werden die Lizenzen erteilt, nachdem eine Vorauszahlung von 1 375 EUR pro Jahr und Oberflächen-Langleinenfischer mit einer Tonnage von über 150 BRT und 1 000 EUR pro Oberflächen-Langleinenfischer mit einer Tonnage von 150 BRT oder weniger gezahlt wurde. Dies entspricht den Gebühren für 55 Tonnen bzw. 40 Tonnen pro Jahr in den Gewässern von Mauritius gefangenen Fisch.

Für Leinenfischer haben die Lizenzen eine Geltungsdauer von drei, sechs oder zwölf Monaten. Die Gebühren werden wie folgt entsprechend der Tonnage zeitanteilig festgesetzt: 80 EUR pro Jahr und BRT.

2. Endabrechnung

Für Thunfisch-Wadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer erstellt die Kommission die Endabrechnung der für ein Fischwirtschaftsjahr fälligen Gebühren am Ende eines jeden Kalenderjahres anhand der Fangmeldungen, die jeder Reeder übermittelt und die von den für die Überprüfung von Fangangaben zuständigen wissenschaftlichen Instituten bestätigt wurden, insbesondere dem ORSTOM (Office de recherche scientifique et technique d'outre-mer), dem IEO (spanisches ozeanographisches Institut), dem IPIMAR (Instituto Nacional das Pescas e do Mar) oder einer internationalen Fischereiorganisation für den Indischen Ozean, die gegebenenfalls von den Behörden von Mauritius bezeichnet wird. Diese Abrechnung wird den Behörden von Mauritius und den Reedern gleichzeitig zugestellt. Ausstehende Zahlungen müssen die Reeder binnen 30 Tagen nach Zustellung der Endabrechnung begleichen. Fällt die Summe aufgrund der tatsächlich durchgeführten Fangtätigkeit niedriger aus als der als Vorauszahlung geleistete Betrag, so wird die Differenz dem Reeder nicht erstattet.

3. FANGMELDUNGEN

Die im Rahmen des Abkommens zum Fischfang in den Gewässern von Mauritius berechtigten Schiffe müssen ihre Fangangaben den Behörden von Mauritius mit Kopie an die Delegation der Europäischen Gemeinschaften in Madagaskar wie folgt übermitteln:

Die Thunfisch-Wadenfänger füllen eine Fangmeldung nach dem Muster in Anlage 2 aus. Die Oberflächen-Langleinenfischer füllen eine Fangmeldung nach dem Muster in Anlage 3 aus. Die Leinenfischer füllen eine Fangmeldung nach dem Muster in Anlage 4 aus.

Die Formulare sind leserlich auszufüllen und vom Schiffskapitän zu unterzeichnen. Sie sind überdies von jedem Schiff im Besitz einer Lizenz auszufüllen, auch wenn kein Fang erzielt wurde.

Die Formulare sind den Behörden von Mauritius spätestens 45 Tage nach Abschluß der einzelnen Fangreisen zuzuschicken.

4. BEOBACHTER

Alle Schiffe mit einer Tonnage von über 50 BRT nehmen auf Antrag der Behörden von Mauritius zur Kontrolle der in den Gewässern von Mauritius getätigten Fänge einen von diesen Behörden benannten Beobachter an Bord. Dem Beobachter wird jegliche Erleichterung bei der Ausübung seiner Tätigkeit einschließlich des Zugangs zu den hierfür erforderlichen Räumlichkeiten und Unterlagen eingeräumt. Die Anwesenheit des Beobachters darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten. Er erhält während seines Aufenthalts an Bord geeignete Verpflegung und Unterkunft. Verläßt ein Schiff die Gewässer von Mauritius mit einem mauritischen Beobachter an Bord, so wird für dessen unverzügliche Rückkehr nach Mauritius auf Kosten des Reeders gesorgt.

5. FUNKVERBINDUNGEN

Schiffe mit einer Tonnage von über 50 BRT übermitteln ihre Position und die an Bord befindlichen Fänge bei jedem Einlaufen und jedem Auslaufen aus den Gewässern von Mauritius sowie alle drei Tage während ihrer Fangtätigkeit in den Gewässern von Mauritius an eine Funkstation (deren Name, Rufzeichen und Frequenz in der Lizenz angegeben sind) oder per Fax (Nr. 23 02 08 19 29) oder über E-mail (fish@intnet.mu). In jedem Bericht ist die Position des Fischereifahrzeugs und die Menge der an Bord befindlichen Fänge anzugeben.

6. FISCHEREIZONEN

Thunfisch-Wadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer können in den Gewässern von Mauritius bis auf eine Entfernung von 12 Seemeilen von den Basislinien fischen.

Leinenfischer dürfen lediglich in ihren traditionellen Fanggebieten fischen (Soudan Bank und Östliche Soudan Bank).

7. VERSORGUNG DER THUNFISCHKONSERVENINDUSTRIE

Thunfischfänger der Gemeinschaft verpflichten sich, einen Teil ihrer Fänge an die Thunfischkonservenindustrie von Mauritius zu verkaufen; der Preis wird zwischen den Gemeinschaftsreedern und den Unternehmen der Thunfischkonservenindustrie von Mauritius vereinbart.

8. VERFAHREN BEI EINER AUFBRINGUNG

1. Unterrichtung

Die Fischereibehörde von Mauritius unterrichtet die Delegation und den Flaggenstaat binnen 48 Stunden von jeder Aufbringung eines Fischereifahrzeugs unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen des Fischereiabkommens in der Fischereizone von Mauritius tätig ist. Sie übermittelt einen kurzgefaßten Bericht über die Umstände und die Gründe für diese Aufbringung. Die Delegation und der Flaggenstaat werden zudem über den weiteren Verlauf der eingeleiteten Verfahren und über etwaige Sanktionen unterrichtet.

2. Regelung

Nach den Bestimmungen des Fischereigesetzes und diesbezüglicher Vorschriften kann der Verstoß wie folgt geregelt werden:

- a) im Wege des Vergleichs; in diesem Fall bewegt sich die Höhe des Bußgeldes innerhalb der in den Rechtsvorschriften von Mauritius vorgesehenen Spanne;
- b) gerichtlich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften von Mauritius, wenn keine Regelung im Wege des Vergleichs zustande gekommen ist.

3. Das Schiff wird freigegeben und der Besatzung erlaubt, den Hafen zu verlassen, wenn

- a) die sich aus dem Vergleichsverfahren ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind und eine entsprechende Quittung vorgelegt wurde, oder
- b) bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen wird, daß eine Bankkaution hinterlegt wurde.

Anlage 1

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER FANGLIZENZ FÜR AUSLÄNDISCHE SCHIFFE

Name des Antragstellers:

Anschrift des Antragstellers:

.....

Name und Anschrift des Schiffscharterers falls abweichend:

.....

Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters in Mauritius:

.....

Name des Schiffs:

Schiffstyp:

Land der Registrierung:

Hafen und Registernummer:

Äußere Kennzeichen des Schiffs:

Rufzeichen:

Fax-Nummer des Schiffs:

Länge des Schiffs:

Breite des Schiffs:

Maschinentyp und Leistung:

Bruttoregistertonnen:

Nettoregistertonnen:

Mindestbesatzung:

Gewöhnlich ausgeübte Fischerei:

Zum Fang vorgesehene Zielarten:

.....

Beantragte Geltungsdauer:

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Datum: Unterschrift:



Anlage 3

FANGMELDUNG OBERFLÄCHEN-LANGLEINENFISCHER

Name des Schiffes: _____ Name des Kapitäns: _____

Datum der Aussetzung: ____/____/____ Beginn der Fangreise am: ____/____/____ in ____

Fangeinsatz-Nr.: _____ Aussetzungs-Nr.: _____

Windrichtung: _____

Stärke: _____ (Beaufort)

Seegang: _____

Dünung: _____

Oberflächentemperatur: ____ °C

Strömung: _____ Richtung: _____
Geschwindigkeit: _____

Mond: Neumond + _____ Tage

Mondaufgang: _____

von 0 bis 24

Monduntergang: _____ Uhr

Angaben zur Aussetzung

Beginn: _____ Beendigung: _____

Abschnitt	Position	Kurs	Geschwindigkeit	Bemerkungen
Beginn: Sendeboje Nr. 1				
Sendeboje Nr. 2				
Sendeboje Nr. 3				
Sendeboje Nr. 4				
Sendeboje Nr. 5				
Sendeboje Nr. 6				
Sendeboje Nr. 7				

Zahl der Haken: _____

Länge: Bojenreeps: _____

Mundschnüre: _____

Länge der ausgesetzten Leine: _____

Beobachtete Tiefe der Leine (Echolot): _____

Köder: Garnele _____ %

Makrele: _____ %

_____ : _____ %

Angaben zur Fischerei

	Uhrzeit (0 bis 24 Uhr)		Breite			Länge		
Beginn der Drehung								
Ende der Drehung								

Art	Anzahl	Geschätztes Einheitsgewicht	Gesamtgewicht	Anzahl der verzehrten Fische
Schwertfisch (*)				
Gelbflossenthun (**)				
Großaugenthun (**)				
Speerfisch (**)				
Segelfisch (*)				
Meerbrasse				
Weißhai				
Andere (anzugeben)				

Gesamtgewicht

Gesamtgewicht der angelandeten Fänge (gewogen)

(*) VDK.

(**) mit Kopf, ohne Kiemen

Angabe des zugrunde gelegten Gewichts (VAT, VDK, GANZ), wenn Ihre Schätzungen dem vorgesehenen Schätzwert nicht entsprechen.

ENTSCHEIDUNG DES RATES**vom 17. Juli 2000****zur Ermächtigung Italiens, die Verbrauchsteuer auf bestimmte Mineralöle mit besonderen Verwendungszwecken zu staffeln (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)**

(2000/446/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Mitgliedstaat ermächtigen, aus besonderen politischen Erwägungen für Mineralöle weitere Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen zu gewähren.
- (2) Die italienische Regierung hat die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, daß sie vom 1. Januar 1999 an auf Dieselkraftstoff, der von Güterkraftverkehrsunternehmen verwendet wird, einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anwenden will.
- (3) Die übrigen Mitgliedstaaten wurden über diese Maßnahme unterrichtet.
- (4) Die Kommission prüft regelmäßig, ob die Befreiungen und Ermäßigungen mit dem Binnenmarkt und der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft vereinbar sind.
- (5) Die mit dieser Entscheidung gewährte Genehmigung läßt die Anwendung der Regeln über staatliche Beihilfen unberührt.

- (6) Der Rat wird die Regelung auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission vor dem Auslaufen der mit der vorliegenden Entscheidung erteilten Genehmigung am 31. Dezember 2000 überprüfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle ⁽²⁾ und insbesondere der dort im Artikel 5 festgelegten Mindeststeuersätze wird Italien gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG ermächtigt, vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2000 die Verbrauchsteuer auf Dieselkraftstoff, der von Güterkraftverkehrsunternehmen verwendet wird, zu staffeln.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 2000.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

L. FABIUS

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (AbI. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (AbI. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2000

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend vorgefertigte tragende Tafeln aus Holz und Holzwerkstoffen und leichte nichttragende (selbsttragende) Verbundelemente

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 804)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/447/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine zugelassene Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.
- (2) Nach Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 89/106/EWG ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte oder der Produktfamilie festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.
- (3) Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede

Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

- (4) Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) erste Möglichkeit ohne laufende Überwachung, und zweite und dritte Möglichkeit festgelegt sind. Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) erste Möglichkeit mit laufender Überwachung festgelegt sind.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang II wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine zugelassene Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Aufträgen für Leitlinien für die europäischen technischen Zulassungen angegeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Vorgefertigte tragende Tafeln aus Holz und Holzwerkstoffen

Für andere Verwendungszwecke in Bauwerken als diejenigen, die zur Tragfähigkeit der Konstruktion beitragen und/oder diejenigen, die den Brandverhaltensvorschriften für Produkte aus Materialien, die unter die Klassen A (*), B (*), C (*), A_{FL} (*), B_{FL} (*), C_{FL} (*) fallen, unterliegen.

Leichte nichttragende (selbsttragende) Verbundelemente:

Für andere Verwendungszwecke in Bauwerken als diejenigen, die den Brandverhaltensvorschriften für Produkte aus Materialien, die unter die Klassen A (*), B (*), C (*) fallen, unterliegen.

—

ANHANG II

Vorgefertigte tragende Tafeln aus Holz und Holzwerkstoffen:

Für Verwendungszwecke, die zur Tragfähigkeit der Konstruktion beitragen und/oder den Brandverhaltensvorschriften für Produkte aus Materialien, die unter die Klassen A (*), B (*), C (*), A_{FL} (*), B_{FL} (*), C_{FL} (*) fallen, unterliegen.

Leichte nichttragende (selbsttragende) Verbundelemente:

Für Verwendungszwecke in Bauwerken, die den Brandverhaltensvorschriften für Produkte aus Materialien, die unter die Klassen A (*), B (*), C (*) fallen, unterliegen.

—

(*) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich das Brandverhalten während der Produktion ändert (im allgemeinen solche, die eine chemische Veränderung erfahren, z. B. Flammschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einem veränderten Brandverhalten führen können).

ANHANG III

Anmerkungen: Bei Produkten der nachstehenden Produktfamilien mit mehr als einem Verwendungszweck sind die Aufgaben der zugelassenen Stelle im Rahmen der betreffenden Konformitätsbescheinigungssysteme kumulativ.

PRODUKTFAMILIE

VORGEFERTIGTE TRAGENDE TAFELN AUS HOLZ UND HOLZWERKSTOFFEN UND LEICHTE NICHTTRAGENDE (SELBSTTRAGENDE) VERBUNDELEMENTE (1/6)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Vorgefertigte tragende Tafeln aus Holz und Holzwerkstoffen	Für Verwendungszwecke, die zur Tragfähigkeit der Konstruktion beitragen	—	1
Leichte nichttragende (selbsttragende) Verbundelemente	Für Verwendungszwecke, die zur Verstärkung der Konstruktion beitragen	—	3

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) zweite Möglichkeit.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

VORGEFERTIGTE TRAGENDE TAFELN AUS HOLZ UND HOLZWERKSTOFFEN UND LEICHTE NICHTTRAGENDE (SELBSTTRAGENDE) VERBUNDELEMENTE (2/6)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Feuerwiderstand)	System der Konformitätsbescheinigung
Vorgefertigte tragende Tafeln aus Holz und Holzwerkstoffen Leichte nichttragende (selbsttragende) Verbundelemente	Für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über den Feuerwiderstand unterliegen (z. B. Brandabschnittsbildung) unterliegen	alle	3

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) zweite Möglichkeit.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

VORGEFERTIGTE TRAGENDE TAFELN AUS HOLZ UND HOLZWERKSTOFFEN UND LEICHTE NICHTTRAGENDE (SELBSTTRAGENDE) VERBUNDELEMENTE (3/6)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
Vorgefertigte tragende Tafeln aus Holz und Holzwerkstoffen	Für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen	A (*), B (*), C (*) A _{FL} (*), B _{FL} (*), C _{FL} (*)	1
		A (**), B (**), C (**) A _{FL} (**), B _{FL} (**), C _{FL} (**)	3
		A (***), D, E, F A _{FL} (***), D _{FL} , E _{FL} , F _{FL}	4
Leichte nichttragende (selbsttragende) Verbundelemente	Für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen	A (*), B (*), C (*)	1
		A (**), B (**), C (**)	3
		A (***), D, E, F	4

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) zweite Möglichkeit.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) dritte Möglichkeit.

(*) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich das Brandverhalten während der Produktion ändert (im allgemeinen solche, die eine chemische Veränderung erfahren, z. B. Flammschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einem veränderten Brandverhalten führen können).

(**) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

(***) Materialien der Klasse A, bei denen nach der Entscheidung 96/603/EG eine Prüfung des Brandverhaltens nicht erforderlich ist.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

VORGEFERTIGTE TRAGENDE TAFELN AUS HOLZ UND HOLZWERKSTOFFEN UND LEICHTE NICHTTRAGENDE (SELBSTTRAGENDE) VERBUNDELEMENTE (4/6)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Vorgefertigte tragende Tafeln aus Holz und Holzwerkstoffen Leichte nichttragende (selbsttragende) Verbundelemente	Für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Verhalten bei einem Brand von außen unterliegen	Produkte, die eine Prüfung erfordern	3
		Produkte, von denen angenommen wird, daß sie den Anforderungen genügen, ohne daß eine Prüfung vorgenommen wird (*)	4

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) zweite Möglichkeit.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) dritte Möglichkeit.

(*) Zu bestätigen in Absprache mit der Arbeitsgruppe der für Brandschutzvorschriften zuständigen Stellen (Fire Regulators Group).

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

VORGEFERTIGTE TRAGENDE TAFELN AUS HOLZ UND HOLZWERKSTOFFEN UND LEICHTE NICHTTRAGENDE (SELBSTTRAGENDE) VERBUNDELEMENTE (5/6)**Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Vorgefertigte tragende Tafeln aus Holz und Holzwerkstoffen Leichte nichttragende (selbsttragende) Verbundelemente	Für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über gefährliche Stoffe unterliegen (*)	—	3

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) zweite Möglichkeit.

(*) Insbesondere gefährliche Stoffe entsprechend der Richtlinie 76/769/EWG des Rates (geänderte Fassung).

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE

VORGEFERTIGTE TRAGENDE TAFELN AUS HOLZ UND HOLZWERKSTOFFEN UND LEICHTE NICHTTRAGENDE (SELBSTTRAGENDE) VERBUNDELEMENTE (6/6)**Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Vorgefertigte tragende Tafeln aus Holz und Holzwerkstoffen Leichte nichttragende (selbsttragende) Verbundelemente	Für andere Verwendungszwecke als unter (1/6), (2/6), (3/6), (4/6) und (5/6)	—	4

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) dritte Möglichkeit.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 2000

zur Änderung der Entscheidung 1999/187/EG über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1813)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(2000/448/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

deshalb mit der vorliegenden Entscheidung abgeschlossen werden.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden die finanziellen Folgen von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen, die den Verwaltungen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten anzulasten sind, nicht von der Gemeinschaft getragen. Einige dieser finanziellen Folgen sollten in diese Entscheidung einbezogen werden.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

(3) Diese Entscheidung greift etwaigen anderen finanziellen Konsequenzen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß in bezug auf staatliche Beihilfen oder Verstöße zu ziehen sind, für die Verfahren gemäß den Artikeln 88 und 226 EG-Vertrag anhängig sind oder erst nach dem 15. Mai 2000 abgeschlossen wurden.

nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(4) Sie greift ferner etwaigen finanziellen Konsequenzen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß durch die Kommission zu ziehen sind im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt dieser Entscheidung laufenden Untersuchungen, Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 oder Urteilen des Gerichtshofs in zum 15. Mai 2000 noch anhängigen Rechtssachen, die den Gegenstand dieser Entscheidung berühren —

(1) Bevor die Kommission im Rahmen der Rechnungsabschlußentscheidung eine finanzielle Berichtigung festsetzt, muß der Mitgliedstaat, falls er dies wünscht, das Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen können, das mit der Entscheidung 94/442/EG der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie⁽³⁾ eingeführt wurde. In diesem Fall muß die Kommission den Bericht der Schlichtungsstelle prüfen, bevor sie über den Rechnungsabschluß entscheidet. Die für dieses Verfahren vorgesehene Fristen waren für alle in Betracht kommenden Berichtigungen zu dem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen, an dem die Entscheidung 2000/197/EG der Kommission⁽⁴⁾ erlassen wurde, mit der die Entscheidung 1999/187/EG der Kommission vom 3. Februar 1999 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1995 finanzierten Ausgaben⁽⁵⁾ zuletzt geändert worden ist. Die Entscheidungen 1999/596/EG und 2000/197/EG lassen daher die entsprechenden, von den betreffenden Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr 1995 gemeldeten Ausgaben unberücksichtigt. Das Schlichtungsverfahren ist nunmehr für alle betreffenden finanziellen Berichtigungen beendet. Die zugehörigen Rechnungen sollten

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Belgien betreffenden Teile des Anhangs der Entscheidung 1999/187/EG werden durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Der sich nach Punkt 3 des Anhangs ergebende und gemäß dieser Entscheidung zu berücksichtigende zusätzliche Betrag von – 50 763 827 BEF ist Teil der für den Monat Juli 2000 zu verbuchenden Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 8.3.2000, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 61 vom 10.3.1999, S. 37.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

BELGIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1995	(BEF)
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	63 014 113 747
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	44 488 205
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0
e) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d)	63 058 601 952
f) Nicht anerkannte Ausgaben	- 77 330 734
g) Anerkannte Ausgaben insgesamt (e + f)	62 981 271 218
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	62 964 705 972
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	44 488 205
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben, die bereits Gegenstand einer Rechnungsabschlußentscheidung waren	0
e) Für ein nachfolgendes Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
f) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c + d + e)	63 009 194 177
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2f - 1g)	27 922 959

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juli 2000

über den Ausschluß bestimmter von den Mitgliedstaaten zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1847)

(2000/449/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c),

nach Anhörung des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bestimmt die Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses die von der gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließenden Ausgaben, wenn sie feststellt, daß Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind.

(2) Nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2245/1999⁽⁴⁾, hat die Kommission die notwendigen Überprüfungen vorgenommen, die Ergebnisse ihrer Überprüfungen den Mitgliedstaaten mitgeteilt, deren Bemerkungen zur Kenntnis genommen, bilaterale Gespräche geführt, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und diesen dann förmlich ihre Schlußfolgerungen unter Bezugnahme auf die Entscheidung 94/442/EG der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie⁽⁵⁾, übermittelt.

(3) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Von dieser Möglichkeit wurde in einigen Fällen Gebrauch gemacht,

und der zum Abschluß des Verfahrens erstellte Bericht ist von der Kommission geprüft worden.

(4) Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können nur solche Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern und Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. durchgeführt wurden.

(5) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, daß ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzungen nicht erfüllt und daher vom EAGFL, Abteilung Garantie, nicht finanziert werden kann.

(6) Die Beträge, die nicht zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannt werden, sind im Anhang der vorliegenden Entscheidung aufgeführt. Hierbei handelt es sich nicht um Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat.

(7) Für die in diese Entscheidung einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften auszuschließenden Beträge im Rahmen der Zusammenfassenden Berichte zur Kenntnis gebracht.

(8) Die vorliegende Entscheidung greift den finanziellen Schlußfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund von Urteilen des Gerichtshofes in Rechtsachen ziehen wird, die zum jetzigen Entscheidungszeitpunkt noch anhängig sind und Rechtsfragen, die auch Gegenstand dieser Entscheidung sind, betreffen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am Anhang dieser Entscheidung aufgeführten, zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gemeldeten Ausgaben der zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten werden wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 273 vom 23.10.1999, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juli 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Berichtigungen insgesamt

Mitgliedstaat	Sektor	Haushaltsposten	Gründe	Von der Finanzierung auszuschließende Ausgaben (in Euro)	Bereits erfolgte Abzüge (in Euro)	Finanzielle Auswirkung dieser Entscheidung (in Euro)	Haushaltsjahr
AU	Tierprämien	2 1 2 2	Vorgeschriebene Sanktionen nicht angewendet	- 790 422,16	0,00	- 790 422,16	1997
			Total	- 790 422,16	0,00	- 790 422,16	
BE	Milch	2 0 4 9	Beihilfe zu Unrecht gewährt — Backbutter	- 1 602 256,45	0,00	- 1 602 256,45	1996
			Beihilfe zu Unrecht gewährt — Backbutter	- 31 883,22	0,00	- 31 883,22	1997
			Total	- 1 634 139,67	0,00	- 1 634 139,67	
DE	Tierprämien	2 1 2 2	Unzulängliche Kontrollregelung und Nichtanwendung von Sanktionen	- 3 470 710,64	0,00	- 3 470 710,64	1996
			Unzulängliche Kontrollregelung und Nichtanwendung von Sanktionen	- 1 216 969,27	0,00	- 1 216 969,27	1997
DE	Tierprämien	2 1 3 0	Kontrollsystem entspricht nicht den Vorschriften	- 186 564,78	0,00	- 186 564,78	1997
DE	Tierprämien	2 1 2 8	Kontrollsystem entspricht nicht den Vorschriften	- 59 013,31	0,00	- 59 013,31	1998
DE	Sonstige Bericht.	Verschiedene	Fehler bei der Verwaltung der Sonderprämie für Rindfleisch	- 1 452 098,60	- 1 844 285,03	392 186,44	1998
DE	Ackerkulturen	Verschiedene	Mängel bei den Ausgleichszahlungen (Ernte 1995)	- 12 847 279,22	0,00	- 12 847 279,22	1996
			Total	- 19 232 635,82	1 844 285,03	- 17 388 350,79	
DK	Ausfuhrerstatt.	Verschiedene	Nichteinhaltung der Kontrollpflichten	- 29 077 013,50	0,00	- 29 077 013,50	1996-97
DK	Tierprämien	2 1 2 0	Unzureichende Risikoanalyse und zu wenig Vor-Ort-Kontrollen	- 318 318,06	0,00	- 318 318,06	1996
DK	Tierprämien	2 1 2 2	Unzureichende Risikoanalyse und Nichteinhalten von Art. 6(6) VO 3887/92	- 120 891,74	0,00	- 120 891,74	1997

Mitgliedstaat	Sektor	Haushaltsposten	Gründe	Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben (in Euro)	Bereits erfolgte Abzüge (in Euro)	Finanzielle Auswirkung dieser Entscheidung (in Euro)	Haushaltsjahr
DK	Tierprämien	2 1 2 2	Unzureichende Risikoanalyse und Nichteinhalten von Art. 6(6) VO 3887/92	- 138 637,98	0,00	- 138 637,98	1998
DK	Tierprämien	2 1 2 8	Verspätete Zahlungen (VO 1357/96 und 2443/96)	- 12 962,80	- 12 962,80	0,00	1997
DK	Tierprämien	2 1 2 8	Inkorrekter Einbehalt von 20 % VO 595/91	- 3 532,08	0,00	- 3 532,08	1997
DK	Tierprämien	2 1 9 0	Verspätete Zahlungen (VO 2443/96)	- 4 501,88	- 4 501,88	0,00	1998
DK	Sonstige Bericht.	Verschiedene	Debitorenbücher — Fehler der dänischen Verwaltung	- 93 454,31	0,00	- 93 454,31	1998
DK	Sonstige Bericht.	Verschiedene	Verbuchungsfehler	- 355 376,92	- 626 970,19	271 593,27	1998
			Total	- 30 124 689,27	- 644 434,87	- 29 480 254,40	
ES	Obst & Gemüse	1 5 0 8	Zu Unrecht erhaltene Ausgleichsbefehle — Bananen	- 765 632,26	0,00	- 765 632,26	1996
ES	Obst & Gemüse	1 5 0 8	Zu Unrecht erhaltene Ausgleichsbefehle — Bananen	- 1 812 063,78	0,00	- 1 812 063,78	1997
ES	Obst & Gemüse	3 8 0 0	Unregelmäßigk. bei der Verwaltung der Absatzfördermaß. f. Äpfel	- 251 707,76	0,00	- 251 707,76	1997
ES	Obst & Gemüse	1 5 1 1	Erstattung Berichtigung 2 x gezahlt — Bearbeitung von Tomaten	35 567,26	0,00	35 567,26	1993
ES	Tierprämien	2 2 2 0	Vorschufzahlungen ohne Zahlung der Restbeträge	- 256 151,36	0,00	- 256 151,36	1996
ES	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Mängel bei der Anwendung des IVKS — Agrarumweltmaßnahmen	- 546 632,69	0,00	- 546 632,69	1996
ES	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Mängel bei der Anwendung des IVKS — Agrarumweltmaßnahmen	- 782 636,09	0,00	- 782 636,09	1997
ES	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Mängel bei der Anwendung des IVKS — Agrarumweltmaßnahmen	- 494 887,94	0,00	- 494 887,94	1998
ES	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Mangelhafte Qualität der Vor-Ort-Kontrollen — Agrarumweltmaßn.	- 341 727,93	0,00	- 341 727,93	1997
ES	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Mangelhafte Qualität der Vor-Ort-Kontrollen — Agrarumweltmaßn.	- 381 672,49	0,00	- 381 672,49	1998

Mitgliedstaat	Sektor	Haushaltsposten	Gründe	Von der Finanzierung auszuschließende Ausgaben (in Euro)	Bereits erfolgte Abzüge (in Euro)	Finanzielle Auswirkung dieser Entscheidung (in Euro)	Haushaltsjahr
ES	Flank. Maßnahmen	5 0 1 2	Mängel bei der Anwendung des IVKS — forstliche Maßnahmen	- 1 561 437,75	0,00	- 1 561 437,75	1996
ES	Flank. Maßnahmen	5 0 1 2	Mängel bei der Anwendung des IVKS — forstliche Maßnahmen	- 3 121 513,56	0,00	- 3 121 513,56	1997
ES	Flank. Maßnahmen	5 0 1 2	Mängel bei der Anwendung des IVKS — forstliche Maßnahmen	- 695 768,74	0,00	- 695 768,74	1998
ES	Sonstige Bericht.	3 1 0 0	Kein Nachweis f. d. Ausgaben f. d. kostenlose Abgabe v. Nahrungsm.	- 38 893,67	- 163 990,12	125 096,45	1998
ES	Ackerkulturen	1 0 4 0	Inkorrekte Anwendung der VO 2836/93	- 4 378 055,02	0,00	- 4 378 055,02	1997
ES	Ackerkulturen	1 0 6 0	Mängel — Stilllegungsfächen — Anbau nachwachsender Rohstoffe	- 1 008 786,58	0,00	- 1 008 786,58	1996
ES	Ackerkulturen	1 0 6 0	Nicht erfolgte Anwendung von Art. 6 der VO 3887/92	- 349 831,63	0,00	- 349 831,63	1998
ES	Zuverl.-Erkl. 1997	1 2 1 0	Inkorrekte Klassifizierung der Erzeuger H.O.	- 410 885,90	0,00	- 410 885,90	1997
			Total	- 17 162 717,90	- 163 990,12	- 16 998 727,78	
FR	Ausfuhrstatt.	2 1 0 0	Ausfuhr von Rindfleisch — Erstattung zu Unrecht gewährt	- 20 682 417,75	0,00	- 20 682 417,75	1988-90
FR	Obst & Gemüse	1 5 0 8	Transport und sonstig. Kosten für Bananen zu hoch angesetzt	- 601 973,91	0,00	- 601 973,91	1996
FR	Obst & Gemüse	1 5 0 8	Transport und sonstig. Kosten für Bananen zu hoch angesetzt	- 199 830,78	0,00	- 199 830,78	1997
FR	Obst & Gemüse	1 5 1 2	Nichteinhaltung der VO — Verarbeitung von Pflirsichen	- 875 521,94	0,00	- 875 521,94	1996
FR	Obst & Gemüse	1 5 1 2	Nichteinhaltung der VO — Verarbeitung von Pflirsichen	- 893 191,37	0,00	- 893 191,37	1997
FR	Obst & Gemüse	1 5 1 2	Nichteinhaltung der VO — Verarbeitung von Pflirsichen	- 802 078,83	0,00	- 802 078,83	1998
FR	Obst & Gemüse	1 5 1 2	Nichteinhaltung der VO — Verarbeitung von Birnen	- 1 452 361,40	0,00	- 1 452 361,40	1996
FR	Obst & Gemüse	1 5 1 2	Nichteinhaltung der VO — Verarbeitung von Birnen	- 1 727 801,76	0,00	- 1 727 801,76	1997

Mitgliedstaat	Sektor	Haushaltsposten	Gründe	Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben (in Euro)	Bereits erfolgte Abzüge (in Euro)	Finanzielle Auswirkung dieser Entscheidung (in Euro)	Haushaltsjahr
FR	Obst & Gemüse	1 5 1 2	Nichteinhaltung der VO — Verarbeitung von Birnen	- 1 043 426,22	0,00	- 1 043 426,22	1998
FR	Obst & Gemüse	1 5 0 9	Nichteinhaltung der Fristen f. d. Durchführung der Programme	- 7 466 379,05	0,00	- 7 466 379,05	1998
FR	Tierprämien	2 1 2 0	Unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit von Mutterkühen	- 11 616 181,09	0,00	- 11 616 181,09	1996
FR	Tierprämien	2 1 2 0	Unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit von Mutterkühen	- 8 418 065,97	0,00	- 8 418 065,97	1997
FR	Tierprämien	2 1 2 0	Unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit von Mutterkühen	- 10 773 932,29	0,00	- 10 773 932,29	1998
FR	Tierprämien	2 1 2 1	Unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit von Mutterkühen	- 26 399,60	0,00	- 26 399,60	1996
FR	Tierprämien	2 1 2 1	Unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit von Mutterkühen	- 34 526,35	0,00	- 34 526,35	1997
FR	Tierprämien	2 1 2 1	Unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit von Mutterkühen	- 33 255,53	0,00	- 33 255,53	1998
FR	Tierprämien	3 8 0 4	Unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit von Mutterkühen	- 1 155 907,32	0,00	- 1 155 907,32	1996
FR	Sonstige Bericht.	2 1 0 0	Nicht erfolgte Anwendung der Sanktionen — Art. 47 & 48 VO 3665/87	- 194 743,25	- 194 743,25	0,00	1998
FR	Ackerkulturen	Verschiedene	Nicht konforme Verwaltungskontrollen	- 50 639 141,60	0,00	- 50 639 141,60	1996
FR	Ackerkulturen	Verschiedene	Nicht konforme Verwaltungskontrollen	- 5 073 662,03	0,00	- 5 073 662,03	1997
FR	Ackerkulturen	Verschiedene	Nicht konforme Verwaltungskontrollen	- 5 010 776,69	0,00	- 5 010 776,69	1998
			Total	- 128 721 574,71	- 194 743,25	- 128 526 831,46	
GB	Ackerkulturen	Verschiedene	Unzureichende Überwachung der Vort-Ort-Kontrollen	- 2 518 971,82	0,00	- 2 518 971,82	1996
GB	Ackerkulturen	Verschiedene	Unzureichende Überwachung der Vort-Ort-Kontrollen	- 2 520 203,64	0,00	- 2 520 203,64	1997
GB	Flachs & Hanf	1 4 0 0	Flachs: Aussaat einer nicht genehmigten Sorte	- 5 924 922,33	0,00	- 5 924 922,33	1996

Mitgliedstaat	Sektor	Haushaltsposten	Gründe	Von der Finanzierung auszuschließende Ausgaben (in Euro)	Bereits erfolgte Abzüge (in Euro)	Finanzielle Auswirkung dieser Entscheidung (in Euro)	Haushaltsjahr
GB	Flachs & Hanf	1 4 0 0	Flachs: Aussaat einer nicht genehmigten Sorte	- 8 050 201,93	0,00	- 8 050 201,93	1997
GB	Flachs & Hanf	1 4 0 2	Hanf: Ernte vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt	- 129 611,67	0,00	- 129 611,67	1996
GB	Flachs & Hanf	1 4 0 2	Hanf: Ernte vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt	- 218 950,64	0,00	- 218 950,64	1997
GB	Flachs & Hanf	1 4 0 2	Hanf: Ernte vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt	- 98 646,88	0,00	- 98 646,88	1998
			Total	- 19 461 508,91	0,00	- 19 461 508,91	
GR	Tierprämien	2 1 2 0	Einbehaltung v. 2 % d. Prämienbeträge durch d. Erzeugerverbände	- 364 481,48	0,00	- 364 481,48	1996
GR	Tierprämien	2 1 2 0	Einbehaltung v. 2 % d. Prämienbeträge durch d. Erzeugerverbände	- 409 631,32	0,00	- 409 631,32	1997
GR	Tierprämien	3 8 0 4	Einbehaltung v. 2 % d. Prämienbeträge durch d. Erzeugerverbände	- 6 911,82	0,00	- 6 911,82	1996
GR	Tierprämien	2 1 2 0	Nicht erfolgte Umsetzung — Vervollständigung des IVKS	- 2 114 119,12	- 2 100 748,69	- 13 370,43	1998
GR	Tierprämien	2 1 2 2	Einbehaltung v. 2 % d. Prämienbeträge durch d. Erzeugerverbände	- 291 888,24	0,00	- 291 888,24	1996
GR	Tierprämien	2 1 2 2	Einbehaltung v. 2 % d. Prämienbeträge durch d. Erzeugerverbände	- 307 042,44	0,00	- 307 042,44	1997
GR	Tierprämien	2 1 2 2	Nicht erfolgte Umsetzung — Vervollständigung des IVKS	- 2 046 115,78	- 2 015 352,09	- 30 763,70	1998
GR	Tierprämien	2 1 2 5	Einbehaltung v. 2 % d. Prämienbeträge durch d. Erzeugerverbände	- 135 179,05	0,00	- 135 179,05	1996
GR	Tierprämien	2 1 2 5	Einbehaltung v. 2 % d. Prämienbeträge durch d. Erzeugerverbände	- 150 929,78	0,00	- 150 929,78	1997

Mitgliedstaat	Sektor	Haushaltsposten	Gründe	Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben (in Euro)	Bereits erfolgte Abzüge (in Euro)	Finanzielle Auswirkung dieser Entscheidung (in Euro)	Haushaltsjahr
GR	Tierprämien	2 1 2 5	Nicht erfolgte Umsetzung — Vervollständigung des IVKS	- 1 141 632,00	- 1 124 548,71	- 17 083,29	1998
GR	Tierprämien	2 1 2 8	Verspätete Zahlungen — VO 1357/96	- 705 230,23	- 705 230,23	0,00	1997
GR	Tierprämien	2 1 2 8	Nach Fristablauf gezahlte Beträge — VO 1357/96	- 1 041 047,00	0,00	- 1 041 047,00	1997
GR	Finanzaudit	Verschiedene	Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	- 421 378,31	- 421 378,31	0,00	1998
GR	Sonstige Bericht.	1 8 5	Öffentl. Lagerhaltung — Nichteinhaltg. der Toleranz f. d. Reisbestände	0,00	- 1 001 934,35	- 1 001 934,35	1998
GR	Ackerkulturen	Verschiedene	Mängel bei der Umsetzung des IVKS	- 78 771 159,41	- 8 268 887,57	- 70 502 271,85	96-98
GR	Ackerkulturen	5 0 1 0	Unzulängliche Kontrollen und Überwachung	- 400 867,88	0,00	- 400 867,88	1996
			Total	- 88 307 613,86	- 15 638 079,94	- 72 669 533,92	
IE	Flank. Maßnahmen	5 0 1 2	Nicht förderfähige Aufforstungsbeihilfe	- 2 871 261,26	0,00	- 2 871 261,26	1997
IE	Flank. Maßnahmen	5 0 1 2	Nicht förderfähige Aufforstungsbeihilfe	- 1 973 084,09	0,00	- 1 973 084,09	1998
IE	Ackerkulturen	Verschiedene	Unzureichende Zahl und Qualität der Vor-Ort-Kontrollen	- 4 668 009,28	0,00	- 4 668 009,28	1997
IE	Ackerkulturen	Verschiedene	Unzureichende Zahl und Qualität der Vor-Ort-Kontrollen	- 2 398 473,64	0,00	- 2 398 473,64	1998
IE	Ackerkulturen	5 0 1 0	Unzureichende Zahl der Vor-Ort-Kontrollen	- 768 587,70	0,00	- 768 587,70	1996
IE	Ackerkulturen	5 0 1 0	Unzureichende Zahl der Vor-Ort-Kontrollen	- 738 771,71	0,00	- 738 771,71	1997
			Total	- 13 418 187,66	0,00	- 13 418 187,66	
IT	Tierprämien	2 1 2 0	Nichterreichen des Mindestkontrollsatzes (Wirtschaftsj. 93-94)	- 14 863,11	0,00	- 14 863,11	1997
IT	Tierprämien	2 1 2 1	Nichterreichen des Mindestkontrollsatzes (Wirtschaftsj. 93-94)	- 681,21	0,00	- 681,21	1997

Mitgliedstaat	Sektor	Haushaltsposten	Gründe	Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben (in Euro)	Bereits erfolgte Abzüge (in Euro)	Finanzielle Auswirkung dieser Entscheidung (in Euro)	Haushaltsjahr
IT	Tierprämien	2 1 2 2	Nichterreichen des Mindestkontrollsatzes (Wirtschaftsj. 93-94)	- 15 507,65	0,00	- 15 507,65	1997
IT	Tierprämien	2 1 2 5	Nichterreichen des Mindestkontrollsatzes (Wirtschaftsj. 93-94)	- 10 269,23	0,00	- 10 269,23	1997
IT	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Mängel bei der Anwendung des IVKS — Agrarumweltmaßnahmen	- 7 254 715,34	0,00	- 7 254 715,34	1997
IT	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Mängel bei der Anwendung des IVKS — Agrarumweltmaßnahmen	- 755 627,99	0,00	- 755 627,99	1998
IT	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Unzulängliche Qualität der Vor-Ort-Kontrollen — Agrarumweltmaßn.	- 965 580,29	0,00	- 965 580,29	1996
IT	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Unzulängliche Qualität der Vor-Ort-Kontrollen — Agrarumweltmaßn.	- 1 367 589,89	0,00	- 1 367 589,89	1997
IT	Flank. Maßnahmen	5 0 1 2	Mängel bei der Anwendung des IVKS — forstliche Maßnahmen	- 202 646,66	0,00	- 202 646,66	1997
IT	Flank. Maßnahmen	5 0 1 2	Mängel bei der Anwendung des IVKS — forstliche Maßnahmen	- 925 601,58	0,00	- 925 601,58	1998
IT	Finanzaudit	Verschiedene	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen	- 8 283 846,06	- 8 284 878,98	1 032,91	1998
IT	Ackerkulturen	1 0 6 0	Unzureichende Kontrollen der Non-food-Flächenstillegung	- 1 532 513,19	0,00	- 1 532 513,19	1996
IT	Ackerkulturen	1 0 6 0	Unzureichende Kontrollen der Non-food-Flächenstillegung	- 805 794,87	0,00	- 805 794,87	1997
IT	Zuverl.-Erkl.1997	1 2 1 0	Zu hohe Schätzung der H.O.-Erzeugung	- 8 371,63	0,00	- 8 371,63	1997
			Total	- 22 143 608,71	- 8 284 878,98	- 13 858 729,73	
NL	Milch	2 0 2 4	Nichteinhaltung der VO 2921/90 u. der Ratsrichtlinie 83/417	- 847 818,45	0,00	- 847 818,45	1996
NL	Tierprämien	2 1 2 0	Kontrollsystem entspricht nicht den Vorschriften	- 465 958,82	0,00	- 465 958,82	1998
NL	Tierprämien	2 1 2 0	Kontrollsystem entspricht nicht den Vorschriften	- 197 409,12	0,00	- 197 409,12	1999
NL	Tierprämien	2 1 2 0	Unzureichende Zahl der Vor-Ort-Kontrollen	- 567 131,12	0,00	- 567 131,12	1998

Mitgliedstaat	Sektor	Haushaltsposten	Gründe	Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben (in Euro)	Bereits erfolgte Abzüge (in Euro)	Finanzielle Auswirkung dieser Entscheidung (in Euro)	Haushaltsjahr
NL	Tierprämien	2 1 2 0	Unzureichende Zahl der Vor-Ort-Kontrollen	- 558 478,78	0,00	- 558 478,78	1999
			Total	- 2 636 796,30	0,00	- 2 636 796,30	
PT	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Keine Gegenkontrollen mit dem IVKS — Agrarumweltmaßnahmen	- 304 800,36	0,00	- 304 800,36	1997
PT	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Keine Gegenkontrollen mit dem IVKS — Agrarumweltmaßnahmen	- 424 805,48	0,00	- 424 805,48	1998
PT	Tierprämien	2 1 2 0	Nicht erfolgte Umsetzung — Vervollständigung des IVKS	- 983 888,83	0,00	- 983 888,83	1997
PT	Tierprämien	2 1 2 0	Nicht erfolgte Umsetzung — Vervollständigung des IVKS	- 2 103 834,76	- 2 100 574,10	- 3 260,66	1998
PT	Tierprämien	2 1 2 1	Nicht erfolgte Umsetzung — Vervollständigung des IVKS	- 325 046,64	- 324 635,83	- 410,81	1998
PT	Tierprämien	2 1 2 2	Unzulängliche Kontrollregelung und Nichtanwendung von Sanktionen	- 987 749,52	0,00	- 987 749,52	1997
PT	Tierprämien	2 1 2 2	Unzulängliche Kontrollregelung und Nichtanwendung von Sanktionen	- 1 065 063,20	- 1 063 110,87	- 1 952,32	1998
PT	Tierprämien	2 1 2 5	Nicht erfolgte Umsetzung — Vervollständigung des IVKS	- 168 553,79	0,00	- 168 553,79	1997
PT	Tierprämien	2 1 2 5	Nicht erfolgte Umsetzung — Vervollständigung des IVKS	- 598 926,59	- 716 661,89	117 735,31	1998
PT	Tierprämien	2 1 2 5	Unzulängliche Kontrollregelung und Nichtanwendung von Sanktionen	- 98 996,42	0,00	- 98 996,42	1997
PT	Tierprämien	2 1 2 5	Unzulängliche Kontrollregelung und Nichtanwendung von Sanktionen	- 119 162,82	0,00	- 119 162,82	1998
			Total	- 7 180 828,39	- 4 204 982,69	- 2 975 845,70	

Mitgliedstaat	Sektor	Haushaltsposten	Gründe	Von der Finanzierung auszuschließende Ausgaben (in LW)	Bereits erfolgte Abzüge (in LW)	Finanzielle Auswirkung dieser Entscheidung (in LW)	Haushaltsjahr
AU	Tierprämien	2 1 2 2	Vorgeschriebene Sanktionen nicht angewendet	- 10 876 446,00	0,00	- 10 876 446,00	1997
			Total	- 10 876 446,00	0,00	- 10 876 446,00	
BE	Milch	2 0 4 9	Beihilfe zu Unrecht gewährt — Backbutter	- 64 634 865,00	0,00	- 64 634 865,00	1996
BE	Milch	2 0 4 9	Beihilfe zu Unrecht gewährt — Backbutter	- 1 286 166,00	0,00	- 1 286 166,00	1997
			Total	- 65 921 031,00	0,00	- 65 921 031,00	
DE	Tierprämien	2 1 2 2	Unzulängliche Kontrollregelung und Nichtanwendung von Sanktionen	- 6 788 120,00	0,00	- 6 788 120,00	1996
DE	Tierprämien	2 1 2 2	Unzulängliche Kontrollregelung und Nichtanwendung von Sanktionen	- 2 380 185,00	0,00	- 2 380 185,00	1997
DE	Tierprämien	2 1 3 0	Kontrollsystem entspricht nicht den Vorschriften	- 364 889,00	0,00	- 364 889,00	1997
DE	Tierprämien	2 1 2 8	Kontrollsystem entspricht nicht den Vorschriften	- 115 420,00	0,00	- 115 420,00	1998
DE	Sonstige Bericht.	Verschiedene	Fehler bei der Verwaltung der Sonderprämie für Rindfleisch	- 2 840 058,00	- 3 607 108,00	767 050,00	1998
DE	Ackerkulturen	Verschiedene	Mängel bei den Ausgleichszahlungen (Ernte 1995)	- 25 127 094,12	0,00	- 25 127 094,12	1996
			Total	- 37 615 766,12	- 3 607 108,00	- 34 008 658,12	
DK	Ausfuhrstatt.	Verschiedene	Nichteinhaltung der Kontrollpflichten	- 216 772 043,34	0,00	- 216 772 043,34	1996-97
DK	Tierprämien	2 1 2 0	Unzureichende Risikoanalyse und zu wenig Vor-Ort-Kontrollen	- 2 373 093,00	0,00	- 2 373 093,00	1996
DK	Tierprämien	2 1 2 2	Unzureichende Risikoanalyse und Nichteinhalten von Art. 6(6) VO 3887/92	- 901 260,00	0,00	- 901 260,00	1997

Mitgliedstaat	Sektor	Haushaltsposten	Gründe	Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben (in LW)	Bereits erfolgte Abzüge (in LW)	Finanzielle Auswirkung dieser Entscheidung (in LW)	Haushaltsjahr
DK	Tierprämien	2 1 2 2	Unzureichende Risikoanalyse und Nichteinhalten von Art. 6(6) VO 3887/92	- 1 033 560,00	0,00	- 1 033 560,00	1998
DK	Tierprämien	2 1 2 8	Verspätete Zahlungen (VO 1357/96 und 2443/96)	- 96 638,94	- 96 638,94	0,00	1997
DK	Tierprämien	2 1 2 8	Inkorrekter Einbehalt von 20 % VO 595/91	- 26 332,00	0,00	- 26 332,00	1997
DK	Tierprämien	2 1 9 0	Verspätete Zahlungen (VO 2443/96)	- 33 562,00	- 33 562,00	0,00	1998
DK	Sonstige Bericht.	Verschiedene	Debitorenbücher — Fehler der dänischen Verwaltung	- 696 711,26	0,00	- 696 711,26	1998
DK	Sonstige Bericht.	Verschiedene	Verbuchungsfehler	- 2 649 370,44	- 4 674 125,43	2 024 754,99	1998
			Total	- 224 582 570,98	- 4 804 326,37	- 219 778 244,61	
ES	Obst & Gemüse	1 5 0 8	Zu Unrecht erhaltene Ausgleichsbeihilfe — Bananen	- 127 390 490,00	0,00	- 127 390 490,00	1996
ES	Obst & Gemüse	1 5 0 8	Zu Unrecht erhaltene Ausgleichsbeihilfe — Bananen	- 301 502 044,00	0,00	- 301 502 044,00	1997
ES	Obst & Gemüse	3 8 0 0	Unregelmäßigk. bei der Verwaltung der Absatzfördermaß. f. Äpfel	- 41 880 647,00	0,00	- 41 880 647,00	1997
ES	Obst & Gemüse	1 5 1 1	Erstattung Berichtigung 2 x gezahlt — Bearbeitung von Tomaten	5 917 894,00	0,00	5 917 894,00	1993
ES	Tierprämien	2 2 2 0	Vorschußzahlungen ohne Zahlung der Restbeträge	- 42 620 000,00	0,00	- 42 620 000,00	1996
ES	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Mängel bei der Anwendung des IVKS — Agrarumweltmaßnahmen	- 90 952 027,00	0,00	- 90 952 027,00	1996
ES	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Mängel bei der Anwendung des IVKS — Agrarumweltmaßnahmen	- 130 219 688,00	0,00	- 130 219 688,00	1997
ES	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Mängel bei der Anwendung des IVKS — Agrarumweltmaßnahmen	- 82 342 425,00	0,00	- 82 342 425,00	1998
ES	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Mangelhafte Qualität der Vor-Ort-Kontrollen — Agrarumweltmaßn.	- 56 858 744,00	0,00	- 56 858 744,00	1997
ES	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Mangelhafte Qualität der Vor-Ort-Kontrollen — Agrarumweltmaßn.	- 63 504 959,00	0,00	- 63 504 959,00	1998

Mitgliedstaat	Sektor	Haushaltsposten	Gründe	Von der Finanzierung auszuschließende Ausgaben (in LW)	Bereits erfolgte Abzüge (in LW)	Finanzielle Auswirkung dieser Entscheidung (in LW)	Haushaltsjahr
ES	Flank. Maßnahmen	5 0 1 2	Mängel bei der Anwendung des IVKS — forstliche Maßnahmen	- 259 801 381,00	0,00	- 259 801 381,00	1996
ES	Flank. Maßnahmen	5 0 1 2	Mängel bei der Anwendung des IVKS — forstliche Maßnahmen	- 519 376 155,00	0,00	- 519 376 155,00	1997
ES	Flank. Maßnahmen	5 0 1 2	Mängel bei der Anwendung des IVKS — forstliche Maßnahmen	- 115 766 178,00	0,00	- 115 766 178,00	1998
ES	Sonstige Bericht.	3 1 0 0	Kein Nachweis f. d. Ausgaben f. d. kostenlose Abgabe v. Nahrungsm.	- 6 471 362,00	- 27 285 660,00	20 814 298,00	1998
ES	Ackerkulturen	1 0 4 0	Inkorrekte Anwendung der VO 2836/93	- 728 447 063,00	0,00	- 728 447 063,00	1997
ES	Ackerkulturen	1 0 6 0	Mängel — Stillelegungsflächen — Anbau nachwachsender Rohstoffe	- 167 847 964,00	0,00	- 167 847 964,00	1996
ES	Ackerkulturen	1 0 6 0	Nicht erfolgte Anwendung von Art. 6 der VO 3887/92	- 58 207 086,00	0,00	- 58 207 086,00	1998
ES	Zuverl.-Erkl. 1997	1 2 1 0	Inkorrekte Klassifizierung der Erzeuger H.O.	- 68 365 662,00	0,00	- 68 365 662,00	1997
			Total	- 2 855 635 981,00	- 27 285 660,00	- 2 828 350 321,00	
FR	Ausfuhrerstatt.	2 1 0 0	Ausfuhr von Rindfleisch — Erstattung zu Unrecht gewährt	- 135 667 767,00	0,00	- 135 667 767,00	1988-90
FR	Obst & Gemüse	1 5 0 8	Transport und sonstig. Kosten für Bananen zu hoch angesetzt	- 3 948 690,00	0,00	- 3 948 690,00	1996
FR	Obst & Gemüse	1 5 0 8	Transport und sonstig. Kosten für Bananen zu hoch angesetzt	- 1 310 804,00	0,00	- 1 310 804,00	1997
FR	Obst & Gemüse	1 5 1 2	Nichteinhaltung der VO — Verarbeitung von Pflirsichen	- 5 743 047,46	0,00	- 5 743 047,46	1996
FR	Obst & Gemüse	1 5 1 2	Nichteinhaltung der VO — Verarbeitung von Pflirsichen	- 5 858 951,32	0,00	- 5 858 951,32	1997
FR	Obst & Gemüse	1 5 1 2	Nichteinhaltung der VO — Verarbeitung von Pflirsichen	- 5 261 292,20	0,00	- 5 261 292,20	1998
FR	Obst & Gemüse	1 5 1 2	Nichteinhaltung der VO — Verarbeitung von Birnen	- 9 526 866,26	0,00	- 9 526 866,26	1996

Mitgliedstaat	Sektor	Haushaltsposten	Gründe	Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben (in LW)	Bereits erfolgte Abzüge (in LW)	Finanzielle Auswirkung dieser Entscheidung (in LW)	Haushaltsjahr
FR	Obst & Gemüse	1 5 1 2	Nichteinhaltung der VO — Verarbeitung von Birnen	- 11 333 636,56	0,00	- 11 333 636,56	1997
FR	Obst & Gemüse	1 5 1 2	Nichteinhaltung der VO — Verarbeitung von Birnen	- 6 844 427,30	0,00	- 6 844 427,30	1998
FR	Obst & Gemüse	1 5 0 9	Nichteinhaltung der Fristen f. d. Durchführung der Programme	- 48 976 236,00	0,00	- 48 976 236,00	1998
FR	Tierprämien	2 1 2 0	Unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit von Mutterkühen	- 76 197 153,00	0,00	- 76 197 153,00	1996
FR	Tierprämien	2 1 2 0	Unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit von Mutterkühen	- 55 218 893,00	0,00	- 55 218 893,00	1997
FR	Tierprämien	2 1 2 0	Unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit von Mutterkühen	- 70 672 363,00	0,00	- 70 672 363,00	1998
FR	Tierprämien	2 1 2 1	Unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit von Mutterkühen	- 173 170,00	0,00	- 173 170,00	1996
FR	Tierprämien	2 1 2 1	Unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit von Mutterkühen	- 226 478,00	0,00	- 226 478,00	1997
FR	Tierprämien	2 1 2 1	Unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit von Mutterkühen	- 218 142,00	0,00	- 218 142,00	1998
FR	Tierprämien	3 8 0 4	Unzureichende Kontrollen der Förderfähigkeit von Mutterkühen	- 7 582 255,00	0,00	- 7 582 255,00	1996
FR	Sonstige Bericht.	2 1 0 0	Nicht erfolgte Anwendung der Sanktionen — Art. 47 & 48 VO 3665/87	- 1 277 432,00	- 1 277 432,00	0,00	1998
FR	Ackerkulturen	Verschiedene	Nicht konforme Verwaltungskontrollen	- 332 170 994,04	0,00	- 332 170 994,04	1996
FR	Ackerkulturen	Verschiedene	Nicht konforme Verwaltungskontrollen	- 33 281 041,25	0,00	- 33 281 041,25	1997
FR	Ackerkulturen	Verschiedene	Nicht konforme Verwaltungskontrollen	- 32 868 540,46	0,00	- 32 868 540,46	1998
			Total	- 844 358 179,85	- 1 277 432,00	- 843 080 747,85	
GB	Ackerkulturen	Verschiedene	Unzureichende Überwachung der Vort-Ort-Kontrollen	- 1 459 492,27	0,00	- 1 459 492,27	1996

Mitgliedstaat	Sektor	Haushaltsposten	Gründe	Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben (in LW)	Bereits erfolgte Abzüge (in LW)	Finanzielle Auswirkung dieser Entscheidung (in LW)	Haushaltsjahr
GB	Ackerkulturen	Verschiedene	Unzureichende Überwachung der Vort-Ort-Kontrollen	- 1 460 205,99	0,00	- 1 460 205,99	1997
GB	Flachs & Hanf	1 4 0 0	Flachs: Aussaat einer nicht genehmigten Sorte	- 3 432 900,00	0,00	- 3 432 900,00	1996
GB	Flachs & Hanf	1 4 0 0	Flachs: Aussaat einer nicht genehmigten Sorte	- 4 664 287,00	0,00	- 4 664 287,00	1997
GB	Flachs & Hanf	1 4 0 2	Hanf: Ernte vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt	- 75 097,00	0,00	- 75 097,00	1996
GB	Flachs & Hanf	1 4 0 2	Hanf: Ernte vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt	- 126 860,00	0,00	- 126 860,00	1997
GB	Flachs & Hanf	1 4 0 2	Hanf: Ernte vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt	- 57 156,00	0,00	- 57 156,00	1998
			Total	- 11 275 998,26	0,00	- 11 275 998,26	
GR	Tierprämien	2 1 2 0	Einbehaltung v. 2 % d. Prämienbeträge durch d. Erzeugerverbände	- 122 538 672,00	0,00	- 122 538 672,00	1996
GR	Tierprämien	2 1 2 0	Einbehaltung v. 2 % d. Prämienbeträge durch d. Erzeugerverbände	- 137 718 050,00	0,00	- 137 718 050,00	1997
GR	Tierprämien	3 8 0 4	Einbehaltung v. 2 % d. Prämienbeträge durch d. Erzeugerverbände	- 2 323 755,00	0,00	- 2 323 755,00	1996
GR	Tierprämien	2 1 2 0	Nicht erfolgte Umsetzung — Vervollständigung des IVKS	- 710 766 847,00	- 706 271 709,00	- 4 495 138,00	1998
GR	Tierprämien	2 1 2 2	Einbehaltung v. 2 % d. Prämienbeträge durch d. Erzeugerverbände	- 98 132 825,00	0,00	- 98 132 825,00	1996
GR	Tierprämien	2 1 2 2	Einbehaltung v. 2 % d. Prämienbeträge durch d. Erzeugerverbände	- 103 227 670,00	0,00	- 103 227 670,00	1997
GR	Tierprämien	2 1 2 2	Nicht erfolgte Umsetzung — Vervollständigung des IVKS	- 687 904 126,00	- 677 561 371,00	- 10 342 755,00	1998
GR	Tierprämien	2 1 2 5	Einbehaltung v. 2 % d. Prämienbeträge durch d. Erzeugerverbände	- 45 447 197,00	0,00	- 45 447 197,00	1996

Mitgliedstaat	Sektor	Haushaltsposten	Gründe	Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben (in LW)	Bereits erfolgte Abzüge (in LW)	Finanzielle Auswirkung dieser Entscheidung (in LW)	Haushaltsjahr
GR	Tierprämien	2 1 2 5	Einbehaltung v. 2 % d. Prämienbeträge durch d. Erzeugerverbände	- 50 742 593,00	0,00	- 50 742 593,00	1997
GR	Tierprämien	2 1 2 5	Nicht erfolgte Umsetzung — Vervollständigung des IVKS	- 383 816 678,00	- 378 073 276,00	- 5 743 402,00	1998
GR	Tierprämien	2 1 2 8	Verspätete Zahlungen — VO 1357/96	- 237 098 402,00	- 237 098 402,00	0,00	1997
GR	Tierprämien	2 1 2 8	Nach Fristablauf gezahlte Beträge — VO 1357/96	- 350 000 000,00	0,00	- 350 000 000,00	1997
GR	Finanzaudit	Verschiedene	Nichteinhaltung der Zahlungsfristen	- 141 667 389,00	- 141 667 389,00	0,00	1998
GR	Sonstige Bericht.	1 8 5	Öffentl. Lagerhaltung — Nichteinhaltung der Toleranz f. d. Reisbestände	0,00	- 336 850 330,00	- 336 850 330,00	1998
GR	Ackerkulturen	Verschiedene	Mängel bei der Umsetzung des IVKS	- 26 482 863 795,00	- 2 780 000 000,00	- 23 702 863 795,00	96-98
GR	Ackerkulturen	5 0 1 0	Unzulängliche Kontrollen und Überwachung	- 134 771 782,00	0,00	- 134 771 782,00	1996
			Total	- 29 689 019 781,00	- 5 257 522 477,00	- 24 431 497 304,00	
IE	Flank. Maßnahmen	5 0 1 2	Nicht förderfähige Aufforstungsbeihilfe	- 2 261 302,00	0,00	- 2 261 302,00	1997
IE	Flank. Maßnahmen	5 0 1 2	Nicht förderfähige Aufforstungsbeihilfe	- 1 553 930,00	0,00	- 1 553 930,00	1998
IE	Ackerkulturen	Verschiedene	Unzureichende Zahl und Qualität der Vor-Ort-Kontrollen	- 3 676 356,06	0,00	- 3 676 356,06	1997
IE	Ackerkulturen	Verschiedene	Unzureichende Zahl und Qualität der Vor-Ort-Kontrollen	- 1 888 951,49	0,00	- 1 888 951,49	1998
IE	Ackerkulturen	5 0 1 0	Unzureichende Zahl der Vor-Ort-Kontrollen	- 605 312,00	0,00	- 605 312,00	1996
IE	Ackerkulturen	5 0 1 0	Unzureichende Zahl der Vor-Ort-Kontrollen	- 581 830,00	0,00	- 581 830,00	1997
			Total	- 10 567 681,55	0,00	- 10 567 681,55	
IT	Tierprämien	2 1 2 0	Nichterreichen des Mindestkontrollsatzes (Wirtschaftsj. 93-94)	- 28 779 000,00	0,00	- 28 779 000,00	1997

Mitgliedstaat	Sektor	Haushaltsposten	Gründe	Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben (in LW)	Bereits erfolgte Abzüge (in LW)	Finanzielle Auswirkung dieser Entscheidung (in LW)	Haushaltsjahr
IT	Tierprämien	2 1 2 1	Nichterreichen des Mindestkontrollsatzes (Wirtschaftsj. 93-94)	- 1 319 000,00	0,00	- 1 319 000,00	1997
IT	Tierprämien	2 1 2 2	Nichterreichen des Mindestkontrollsatzes (Wirtschaftsj. 93-94)	- 30 027 000,00	0,00	- 30 027 000,00	1997
IT	Tierprämien	2 1 2 5	Nichterreichen des Mindestkontrollsatzes (Wirtschaftsj. 93-94)	- 19 884 000,00	0,00	- 19 884 000,00	1997
IT	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Mängel bei der Anwendung des IVKS — Agrarumweltmaßnahmen	- 14 047 087 681,00	0,00	- 14 047 087 681,00	1997
IT	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Mängel bei der Anwendung des IVKS — Agrarumweltmaßnahmen	- 1 463 099 816,00	0,00	- 1 463 099 816,00	1998
IT	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Unzulängliche Qualität der Vor-Ort-Kontrollen — Agrarumweltmaßn.	- 1 869 624 141,00	0,00	- 1 869 624 141,00	1996
IT	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Unzulängliche Qualität der Vor-Ort-Kontrollen — Agrarumweltmaßn.	- 2 648 023 278,00	0,00	- 2 648 023 278,00	1997
IT	Flank. Maßnahmen	5 0 1 2	Mängel bei der Anwendung des IVKS — forstliche Maßnahmen	- 392 378 641,00	0,00	- 392 378 641,00	1997
IT	Flank. Maßnahmen	5 0 1 2	Mängel bei der Anwendung des IVKS — forstliche Maßnahmen	- 1 792 214 580,00	0,00	- 1 792 214 580,00	1998
IT	Finanzaudit	Verschiedene	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen	- 16 039 762 616,00	- 16 041 762 616,00	2 000 000,00	1998
IT	Ackerkulturen	1 0 6 0	Unzureichende Kontrollen der Non-food-Flächenstilllegung	- 2 967 359 313,00	0,00	- 2 967 359 313,00	1996
IT	Ackerkulturen	1 0 6 0	Unzureichende Kontrollen der Non-food-Flächenstilllegung	- 1 560 236 430,00	0,00	- 1 560 236 430,00	1997
IT	Zuverl.-Erkl.1997	1 2 1 0	Zu hohe Schätzung der H.O.-Erzeugung	- 16 209 740,00	0,00	- 16 209 740,00	1997
			Total	- 42 876 005 236,00	- 16 041 762 616,00	- 26 834 242 620,00	
NL	Milch	2 0 2 4	Nichteinhaltung der VO 2921/90 u. der Ratsrichtlinie 83/417	- 1 868 346,00	0,00	- 1 868 346,00	1996
NL	Tierprämien	2 1 2 0	Kontrollsystem entspricht nicht den Vorschriften	- 1 026 838,11	0,00	- 1 026 838,11	1998

Mitgliedstaat	Sektor	Haushaltsposten	Gründe	Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben (in LW)	Bereits erfolgte Abzüge (in LW)	Finanzielle Auswirkung dieser Entscheidung (in LW)	Haushaltsjahr
NL	Tierprämien	2 1 2 0	Kontrollsystem entspricht nicht den Vorschriften	- 435 032,46	0,00	- 435 032,46	1999
NL	Tierprämien	2 1 2 0	Unzureichende Zahl der Vor-Ort-Kontrollen	- 1 249 792,53	0,00	- 1 249 792,53	1998
NL	Tierprämien	2 1 2 0	Unzureichende Zahl der Vor-Ort-Kontrollen	- 1 230 725,28	0,00	- 1 230 725,28	1999
			Total	- 5 810 734,38	0,00	- 5 810 734,38	
PT	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Keine Gegenkontrollen mit dem IVKS — Agrarumweltmaßnahmen	- 61 106 985,00	0,00	- 61 106 985,00	1997
PT	Flank. Maßnahmen	5 0 1 1	Keine Gegenkontrollen mit dem IVKS — Agrarumweltmaßnahmen	- 85 165 852,00	0,00	- 85 165 852,00	1998
PT	Tierprämien	2 1 2 0	Nicht erfolgte Umsetzung — Vervollständigung des IVKS	- 197 252 000,00	0,00	- 197 252 000,00	1997
PT	Tierprämien	2 1 2 0	Nicht erfolgte Umsetzung — Vervollständigung des IVKS	- 421 781 000,00	- 421 127 296,00	- 653 704,00	1998
PT	Tierprämien	2 1 2 1	Nicht erfolgte Umsetzung — Vervollständigung des IVKS	- 65 166 000,00	- 65 083 640,00	- 82 360,00	1998
PT	Tierprämien	2 1 2 2	Unzulängliche Kontrollregelung und Nichtanwendung von Sanktionen	- 198 026 000,00	0,00	- 198 026 000,00	1997
PT	Tierprämien	2 1 2 2	Unzulängliche Kontrollregelung und Nichtanwendung von Sanktionen	- 213 526 000,00	- 213 134 594,00	- 391 406,00	1998
PT	Tierprämien	2 1 2 5	Nicht erfolgte Umsetzung — Vervollständigung des IVKS	- 33 792 000,00	0,00	- 33 792 000,00	1997
PT	Tierprämien	2 1 2 5	Nicht erfolgte Umsetzung — Vervollständigung des IVKS	- 120 074 000,00	- 143 677 810,00	23 603 810,00	1998
PT	Tierprämien	2 1 2 5	Unzulängliche Kontrollregelung und Nichtanwendung von Sanktionen	- 19 847 000,00	0,00	- 19 847 000,00	1997
PT	Tierprämien	2 1 2 5	Unzulängliche Kontrollregelung und Nichtanwendung von Sanktionen	- 23 890 000,00	0,00	- 23 890 000,00	1998
			Total	- 1 439 626 837,00	- 843 023 340,00	- 596 603 497,00	